

Vertraulich !

Ministerratsprotokoll Nr. 60
vom 18. März 1921

Anwesend:

Vizekanzler Breisky, die Bundesminister Dr. Glanz, Dr. Paltauf, Haueis, Heidl, Dr. Pestal und Dr. Resch sowie Sektionschef Dr. Joas.

Zugezogen:

zu Punkt 2 und 3: vom Bundeskanzleramt: Ministerialrat Dr. Froehlich
„ „ 3: vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht: Ministerialrat Dr. Ruber
„ „ 7: „ „ „ „ Verkehrswesen: Ministerialrat Dr. Engelberg.

Vorsitz:

Vizekanzler Breisky

Dauer: 15.00 – 17.00

Reinschrift (11 Seiten), Konzept, Präsenzliste, einfaches Stenogramm, kein Beschlussprotokoll

Inhalt:

1. Erteilung des Exequatur auf die Bestallungsdiplome der Konsularvertreter von Argentinien und Kuba.
2. Nachweis der Klagslegitimation zur Erhebung der Anklage der Bundesregierung gegen den Bürgermeister Reumann in Angelegenheit des Verbotes der „Reigen“-Aufführungen.
3. Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut.
4. Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34, bezüglich der Beamtenkategorien des Rechnungshofes.
5. Behandlung von Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden.
6. Belastung von Kloostergut der Salesianerinnen in Wien.

7. Gesetzentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

8. Begünstigungen der Zeitungsberichterstatter im Fernsprechverkehr.

9. Ausfuhr von Papier in das Burgenland.

10. Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Neuregelung der Taxen für Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereich der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen.

11. Entrichtung eines 2 prozentigen Zuschlages vom Werte der für Zuckerkompensation in die Tschechoslowakei gelieferten Metallmengen.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 14.253, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Erteilung des Exequatur auf das Bestelldiplom des Konsularvertreters von Kuba Pascual Goicoechea y Diaz

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 10.995, Ministerratsantrag (1 Seite): Erteilung des Exequatur auf das Bestelldiplom des Konsularvertreters von Argentinien Manuel Margenat Fernandez

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 43.387, Ministerratsvortragsauszug (6 Seiten): Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut; Bemerkungen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 347, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr.34 (Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas) bezüglich der Beamtenkategorien des Rechnungshofes

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt Zl. 786, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Behandlung von Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Kloster der Salesianerinnen in Wien III, Darlehensaufnahme

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 3.046, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Begünstigungen der Zeitungsberichterstatter im Fernsprechverkehr

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Ausfuhr von Papier in das Burgenland

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht 82.110, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Neuregelung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlass von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereiche der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen Zl. 84.828, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Entrichtung eines 2%igen Zuschlages vom Werte der für Zuckerkompensation in die Tschechoslowakei gelieferten Metallmengen

1.

Erteilung des Exequatur auf die Bestallungsdiplome der Konsularvertreter von Argentinien und Kuba.

Der V o r s i t z e n d e erbittet und erhält vom Ministerrate die Ermächtigung, beim Bundespräsidenten die Erteilung des Exequatur auf die Bestallungsdiplome des zum Generalkonsul von Argentinien in Wien ernannten Manuel Margenat F e r n a n d e z und des zum Konsul 1. Klasse der Republik Kuba in Wien ernannten Pascual G o i c o e c h e a y D i a z beantragen zu dürfen.

2.

Nachweis der Klagslegitimation zur Erhebung der Anklage der Bundesregierung gegen den Bürgermeister Neumann in Angelegenheit des Verbotes der „Reigen“-Aufführungen.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß der Verfassungsgerichtshof über die von der Bundesregierung gegen den Bürgermeister Reumann in Angelegenheit der Durchführung des Verbotes der „Reigen“-Aufführungen eingebrachten Anklage folgenden Beschluß gefaßt habe:

„Da die vorliegende Anklageschrift nur vom Herrn Bundeskanzler unterfertigt ist, die Anklage gegen einen Landeshauptmann aber nur durch Beschluß der Bundesregierung erhoben werden kann und die Bundesregierung gemäß Artikel 69 B.V.G. aus dem Bundeskanzler, dem Vizekanzler und den übrigen Bundesministerien besteht, ist zwecks Prüfung der Legitimation zur Anklage zunächst festzustellen, ob der erwähnte Beschluß durch die Gesamtheit der genannten, die Bundesregierung bildenden Funktionäre gefaßt wurde. Mit dieser Feststellung wird das Präsidium beauftragt“.

In Ausführung dieses Beschlusses habe der Präsident des Verfassungsgerichtshofes an das Bundeskanzleramt das Ersuchen gestellt, entweder das Protokoll über jene Sitzung der Bundesregierung, in welcher der Anklagebeschluß gefaßt wurde, in Urschrift oder auszugsweise in amtlich beglaubigter Abschrift, falls aber aus diesem Protokolle nicht ersichtlich sein sollte, daß dieser Beschluß von allen vorgenannten Mitgliedern der Bundesregierung einhellig gefaßt worden ist, eine von allen genannten, die Bundesregierung bildenden Funktionären eigenhändig unterfertigte Ausfertigung des Anklagebeschlusses an den Verfassungsgerichtshof gelangen zu lassen.

Nach einer eingehenden Debatte und nach Darlegung der Rechtslage durch Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h, welcher insbesondere auch darauf verweist, daß die Einbringung der Klage namens der „Bundesregierung“ schon das Vorliegen eines - im Sinne der Verfassung notwendigerweise einhellig gefaßten - Beschlusses des Ministerrates voraussetzte, beschließt der Ministerrat, in einer von sämtlichen Mitgliedern der Bundesregierung eigenhändig unterzeichneten Zuschrift an den Verfassungsgerichtshof zu erklären, daß die vom Bundeskanzleramte, als dem Organ des Ministerrates ausgefertigte Klage vom 18. Februar 1921, Z. 503/1-B.K., auf einem einhelligen Beschlusse des Ministerrates beruhe. Die Fassung dieser Zuschrift wird dem Bundeskanzleramte überlassen.

3.

Gesetzesbeschluß des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut.

B.-M. Dr. G l a n z teilt mit, daß der oberösterreichische Landtag einen Gesetzesbeschluß, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut, gefaßt habe. Redner gibt der Anschauung Ausdruck, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben wäre, weil die im Punkte 4 des § 6 des Entwurfes aufgestellte Forderung der deutschen Nationalität als Voraussetzung für die Aufnahme in den Dienst eines Gemeindeangestellten dem Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain widerspreche, wonach alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse und Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen; sie widerspreche daher auch dem Artikel 149, Absatz 1, letztes Alinea des Bundes-Verfassungsgesetzes, der den Artikel 66 des Staatsvertrages als einen integrierenden Bestandteil der Verfassung erscheinen lasse. Sie sei ferner mit Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, nach dem alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind,

sowie mit Artikel 3 des noch in Geltung stehenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, demzufolge die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, unvereinbar.

In einer vom Bundesministerium für Justiz im Gegenstande abgegebenen Äußerung werde zu der Rechtsfrage bemerkt, es lasse sich bezüglich des Artikels 66 des Staatsvertrages von St. Germain auch der Standpunkt vertreten, daß obrigkeitliche Funktionen in einem Staate nur von Angehörigen der herrschenden Rasse und Nationalität ausgeübt werden. Begründet werde diese Anschauung mit dem Hinweise darauf, daß, während Artikel 66, Absatz 1, des Staatsvertrages allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied der Rasse, der Sprache und Religion die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte zusichere, der zweite Absatz bestimme, daß die Religion für die Ämterfähigkeit nicht nachteilig sein dürfe. Eine ausdrückliche Bestimmung, daß auch Rasse und Sprache für die Ämterfähigkeit ohne Belang seien, fehle aber. Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes spreche von der Ämterfähigkeit überhaupt nicht; er beabsichtige nur den Grundsatz der demokratischen und sozialen Gleichheit auszusprechen. Ebenso wäre auch Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geschichtlich nur als demokratische These zu werten. Aus der Bestimmung, daß alle öffentlichen Ämter allen Staatsbürgern gleich zugänglich seien, könne überhaupt nichts geschlossen werden, denn sonst wäre das Erfordernis einer bestimmten Fachausbildung, ein Höchst- und Mindestalter unzulässig. Ferner gelte Artikel 3 gemäß Artikel 149 B. V. G. nur unter Berücksichtigung der durch das Bundes-Verfassungsgesetz bedingten Änderungen. Da nun der Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten durch den als Teil der Verfassung erklärten Abschnitt des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain geregelt werde, könne Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes zur Entscheidung von Minderheitsfragen überhaupt nicht herangezogen werden, soweit diese durch den Staatsvertrag gelöst sind. Die Äußerung komme zu dem Schlusse, daß die Einspruchsgründe durchaus nicht zwingend wären, weshalb die Bundesregierung sich nicht der Gefahr aussetzen solle, sich durch die Wiederholung des Beschlusses einem allfälligen Affront durch den Landtag auszusetzen.

Der wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes habe sich in der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses nichtdeutscher Staatsbürger von einer öffentlichen Anstellung folgendermaßen ausgesprochen:

Die Aufstellung des Erfordernisses der deutschen Nationalität für eine Anstellung im öffentlichen Dienste im Wege einer generellen Norm, namentlich eines Gesetzes, steht zur österreichischen Verfassung sowie zu dem - übrigens insoweit zur Verfassungsbestimmung

erklärten - Staatsvertrag von St. Germain in Widerspruch.

Die Artikel 2 und 3 des vom Bundes-Verfassungsgesetze als Verfassungsgesetz rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl. Nr. 142, wonach vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, wonach ferner die öffentlichen Ämter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, weiters die Bestimmung des Artikels 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, schließen eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Bundesbürgern je nach ihrer verschiedenen Nationsangehörigkeit aus. Ein nichtdeutscher Staatsbürger, der auf Grund einer diese verfassungsmäßig garantierte Gleichheit vor dem Gesetze nicht beachtenden gesetzlichen Bestimmung unter Hinweis auf den Mangel der deutschen Nationalität abgewiesen wurde, hat verfassungsmäßig ein Beschwerderecht wegen Verletzung politischer Rechte.

Womöglich noch deutlicher und bedenklicher wäre jedoch der Widerspruch einer die deutsche Nationalität als Anstellungserfordernis bedingenden Gesetzesbestimmung zum Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain. Nach Absatz 1 des zitierten Vertragsartikels sind alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Wenn im Absatz 2 desselben Artikels bloß im Zusammenhang der Frage von „Religion, Glauben oder Bekenntnis“ ausdrücklich die Zurücksetzung eines österreichischen Staatsbürgers bei „Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Ämtern und Würden oder bei verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten“ verwehrt ist, so läßt diese Anführung von Beispielen ungleicher Behandlung von Staatsbürgern wegen ihres Glaubensbekenntnisses angesichts der eindeutigen Bestimmung des ersten Absatzes keineswegs den Schluß zu, daß österreichische Staatsangehörige nichtdeutscher Nationalität gesetzlich von der Zulassung zu öffentlichen Stellungen usw. ausgeschlossen werden könnten, weil eben ein solcher Ausschluß ebenfalls die im I. Absatze garantierte Gleichstellung berühren würde.

Die mit einer Gesetzesbestimmung, welche gewisse Staatsbürger, namentlich Nichtdeutsche, von einer Anstellung im öffentlichen Dienste ausschließt, beabsichtigte Wirkung kann aber selbstverständlich auch im Verwaltungswege unschwer erreicht werden, da es im Ermessen des Dienstgebers liegt, welche Personen er aufnimmt. Selbstverständlich dürfte aber das Motiv der Entscheidung des Dienstgebers über das Anstellungsgesuch, wofern es nationalpolitischer Natur wäre, nicht zum Ausdruck kommen.

Diese gutächtliche Äußerung entspreche auch der Auffassung des Bundesministeriums für Inneres und Unterricht.

Im einzelnen sei zu den Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz einvernehmlich

mit dem Bundeskanzleramte, noch folgendes zu bemerken:

Wenn das Bundesministerium für Justiz die Bestimmung des Artikels 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger lediglich als demokratische These werte, die ohne praktische Bedeutung sei, so sei auf eine Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtes verwiesen, durch welche das Recht aus Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter als ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetes Recht aller Staatsbürger erklärt wurde.

Das Reichsgericht habe damit zweifellos den Standpunkt nicht anerkannt, daß hier bloß eine dogmatische oder phraseologische Niederlegung stattgefunden habe; eine Behauptung, welche sich im übrigen aus der Geschichte des Entstehens der sogenannten Grundrechte und namentlich auch aus den Verhandlungen über den Kremsierer Verfassungsentwurf (1849) als unrichtig erweisen lasse.

Der Auslegung, daß Artikel 3 des erwähnten Staatsgrundgesetzes durch den Staatsvertrag von St. Germain geändert worden sei, könne das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Inneres und Unterricht nicht zustimmen. Vor allem seien die im Abschnitt V des Staatsvertrages von St. Germain niedergelegten Minderheitsrechte doch nur als das Minimum dessen festgesetzt, was Österreich und die anderen Sukzessionsstaaten den in ihren Staatsgebieten lebenden Minderheiten zuerkennen müssen. Die bestehenden österreichischen Gesetze würden daher nur insoweit durch diese staatsvertragliche Bestimmung abgeändert werden, als sie den Minderheiten weniger Rechte zubilligen; wenn sie aber ein Plus konzedieren, so sei dies selbstverständlich durch den Staatsvertrag in keiner Weise berührt. Dieser Standpunkt sei im übrigen bereits von unserer Delegation in St. Germain bei den Vertragsverhandlungen vertreten worden, indem damals hervorgehoben wurde, daß wir unseren Minderheiten ohnedies schon die im Staatsvertrage niedergelegten Rechte und sogar darüber hinaus noch weitere Rechte verfassungsmäßig gewährleistet haben und diese Gewährleistung aufrecht bleibe.

Im Wege administrativen Ermessens sei die Möglichkeit gegeben, unter den Bewerbern um eine öffentliche Anstellung stets nur solche anzustellen, welche dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber genehm sind. Auch in dieser Richtung habe das Reichsgericht eine Reihe von Entscheidungen gefällt, welche besagen, daß durch das im Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger statuierte Recht nur die Befähigung aller Klassen der Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Ämter niedergelegt ist, damit aber keineswegs ein Recht der einzelnen festgesetzt worden ist, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte erkannt oder in diesem bestätigt werden zu müssen.

Redner beantrage daher, gegen den Gesetzesbeschluß im Grunde des Artikels 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes Einspruch zu erheben.

B.-M. Dr. P a l t a u f führt aus, daß er die vom Bundesministerium für Justiz gegen den beabsichtigten Einspruch vorgebrachten Bedenken durch die Ausführungen des Bundesministers für Inneres und Unterricht nicht für zerstreut erachte.

Die Auslegung einer aus dem Staatsgrundgesetz von 1867 herübergenommenen Bestimmung dürfe wohl nicht an der Tatsache vorübergehen, daß wir nicht mehr in der alten vielsprachigen Monarchie leben, sondern daß die Republik Österreich und insbesondere das Land Oberösterreich ein national einheitliches deutsches Gebiet darstellen.

Oberösterreich habe bereits mit Gesetz vom 1. November 1909, L.G.Bl. Nr. 57, die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache des Landtages, des Landesausschusses, der Gemeindevertretungen, ihrer Organe und Angestellten und mit Gesetz vom gleichen Tage, L.G.Bl. Nr. 58, die deutsche Sprache als Unterrichtssprache erklärt. Bei der Volkszählung von 1910 sei in Oberösterreich eine Gesamtbevölkerung von 843.146 Personen gezählt, von denen sich 840.604 zur deutschen Umgangssprache bekannt hätten. Dieses Verhältnis habe sich durch Abwanderung, insbesondere von Tschechen und Zuwanderung der aus der Tschechoslowakei vertriebenen Deutschen noch verbessert. In Oberösterreich gebe es daher praktisch überhaupt keine nationale Minderheit.

Der erste Beschluß der Konstituierenden Nationalversammlung besage im Eingang: „Das deutsche Volk in Österreich ist entschlossen, seine künftige staatliche Ordnung selbst zu bestimmen, einen selbständigen deutschösterreichischen Staat zu bilden und seine Beziehungen zu den anderen Nationalitäten durch freie Vereinbarungen mit ihnen zu regeln“. Im Aufruf der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 heiße es: „Wir sind ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache“.

Es sei daher notwendig, bei der Auslegung der aus Altösterreich übernommenen Bestimmungen die gegenüber der Monarchie vollkommen geänderte Zusammensetzung des Staates und die politischen Ereignisse, die zu seiner Gründung führten, zu berücksichtigen und diese Vorschriften, soweit aus ihnen eine Verneinung des einheitlich deutschen Charakters Österreichs herausgelesen werden könne, einschränkend zu interpretieren.

Das Gleiche gelte von Artikel 7 des Bundes-Verfassungsgesetzes und von Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain. Daß Absatz 2 dieses Artikels die Ämterfähigkeit nur im Zusammenhang mit dem religiösen Bekenntnis, nicht aber im Zusammenhang mit der in Absatz 1 erwähnten Nationalität regele, sei feststehende Tatsache. Auslegungssache sei es, ob man darin einen ganz unbegreiflichen groben Redaktionsfehler erblicke oder ob man die

Meinung vertrete, es sei auch der Entente selbstverständlich gewesen, daß obrigkeitliche Befugnisse nur von Angehörigen der herrschenden Nation ausgeübt werden können.

Werde aber ein Redaktionsfehler angenommen, um der erwähnten Vertragsbestimmung eine Auslegung zu geben, die im Gegensatz zu dem geschichtlich begründeten nationalen Charakter der Republik Österreich stehe, so widerspreche dieser Vorgang der sonst bei der Auslegung des Staatsvertrages allgemein beobachteten Übung, die dahin gehe, seine Bestimmungen so zu interpretieren, daß sie die Freiheit der Gesetzgebung und Verwaltung Österreichs möglichst wenig binden.

Das Bedenken, daß mit ihren Bewerbungsgesuchen abgewiesene Nichtdeutsche sich wegen Verletzung der politischen Rechte beschweren könnten, sei unbegründet, weil bei der Ablehnung von Bewerbungsgesuchen der Ablehnungsgrund niemals bekanntgegeben werde.

Beharre der oberösterreichische Landtag ungeachtet des Einspruches der Bundesregierung auf seinem Beschlusse, so müsse die Bundesregierung folgerichtig gemäß Artikel 140 des Bundes-Verfassungsgesetzes das Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig machen und sich so selbst zu dem geschichtlich begründeten deutschen Charakter der Republik Österreich in Gegensatz stellen.

Dieser gewiß peinlichen Lage gegenüber sei es wohl zweckmäßiger, abzuwarten, ob von der Entente gegen die Bestimmung des Gesetzes eine Einwendung erhoben werde, in welchem Falle die Beschwerde der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof immer noch erhoben werden könne, da sie an eine Frist nicht gebunden sei. Da gegen die Bestimmung des § 4 des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 310, von der Entente bisher Bedenken nicht geltend gemacht worden seien, so dürfe wohl angenommen werden, daß sich Schwierigkeiten aus dem weit weniger wichtigen Landesgesetz ebenfalls nicht ergeben werden.

Ministerialrat Dr. F r o e h l i c h führt über Einladung des Vorsitzenden aus, daß er die vom Bundeskanzleramt einvernehmlich mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht zum Ausdruck gebrachte Ansicht, die in Rede stehende Bestimmung des oberösterreichischen Landesgesetzesbeschlusses widerspreche sowohl dem Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain, als auch dem Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, aufrecht erhalten müsse.

Was zunächst die Ausführungen des Bundesministeriums für Justiz über den Zusammenhang der Absätze 1 und 2 des Artikels 66 des Staatsvertrages anbelange, so sei folgendes zu bemerken:

Im ersten Absatz sei niedergelegt, daß alle österreichischen Staatsangehörigen ohne

Unterschied der Rasse, der Sprache oder der Religion vor dem Gesetze gleich sind und „dieselben bürgerlichen und politischen Rechte“ genießen. Wenn es nun im zweiten Absatz heiße, daß Unterschiede der Religion, des Glaubens oder des Bekenntnisses keinen österreichischen Staatsbürger „beim Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte, wie namentlich bei der Zulassung zu öffentlichen Stellen, Ämtern und Würden ober bei den verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten“ nachteilig sein dürfen, so gehe daraus, daß der Ausdruck „bürgerliche und politische Rechte“ (*droits civils et politiques*) in beiden Absätzen, im zweiten Absatz aber mit dem Zusatz „namentlich bei Zulassung zu öffentlichen Stellen usw.“ (*„notamment pour l'admission aux emplois publics usw.“*) gebraucht werde, wohl einwandfrei hervor, daß nach Ansicht der Redakteure des Staatsvertrages die Zulassung zu den öffentlichen Stellen und Ämtern eines der bürgerlichen und politischen Rechte sei - eine Ansicht, die übrigens bisher auch immer vertreten worden sei, und zwar auch im österreichischen Rechte, da sonst das Reichsgericht über die Klagen wegen Ausschließung einer Kategorie von Staatsbürgern von gewissen Ämtern nicht auf Grund des Artikels 3, lit. b) des Staatsgrundgesetzes über die Einsetzung eines Reichsgerichtes („über Beschwerden der Staatsbürger wegen Verletzung der ihnen durch die Verfassung gewährleisteten politische Rechte...“) hätte judizieren können, was tatsächlich aber stets der Fall gewesen sei.

Daß der zweite Absatz des Artikels 66 bei Festhalten an dieser Auffassung als Redaktionsfehler hingestellt werden müßte, halte Redner nicht für zutreffend. Die besondere Anführung der Gleichheit aller Bekenntnisse bei der Zulassung zu den Ämtern und Erwerbsmöglichkeiten beruhe vielmehr nach seinem Wissen auf einer bestimmten Absicht. Zugleich mit dem von uns abgeschlossenen Staatsvertrag seien nämlich bekanntlich in St. Germain Separatverträge über Minderheitenschutz mit den anderen Nachfolgestaaten abgeschlossen worden. Nun habe die Entente ein besonderes Interesse daran gehabt, die gleiche Ämter- und Berufsfähigkeit aller Konfessionen insbesondere Rumänien gegenüber ganz besonders hervorzuheben, woraus sich die - allerdings etwas überflüssige - besondere Hervorhebung im zweiten Absatz erkläre, welcher übrigens ursprünglich anders gefaßt gewesen sei.

Was den Widerspruch zu Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger betreffe, so sei bereits vom Bundesminister für Inneres und Unterricht dargetan worden, daß das Reichsgericht diese Bestimmung durchaus nicht als bloße demokratische These gewertet habe. Nun dürfe aber nicht übersehen werden, daß wir das erwähnte Staatsgrundgesetz als Verfassungsgesetz der Republik auch bei der

bundesstaatlichen Umgestaltung ausdrücklich rezipiert haben (Artikel 149, B.V.G.) und es daher nicht gegenüber dem Staatsvertrage als *lex prior* aufgefaßt werden könne. Übrigens stehe es in den Belangen, in welchen es über den Staatsvertrag hinausgeht, ja nicht im Widerspruch zu diesem, sondern es müssen in solchen Materien beide verfassungsrechtlichen Bestimmungen als nebeneinander in Kraft stehend angesehen werden, was, wie aus dem Bericht der deutschösterreichischen Friedensdelegation hervorgehe, auch die von uns in den Vertragsverhandlungen zum Ausdruck gebrachte Ansicht gewesen sei. Daß seit jeher die Absicht des Gesetzgebers dahin gegangen sei, in einer solchen Bestimmung auch die Zugänglichkeit der Gemeindeämter mitzuumfassen, gehe aus den Protokollen über die Verhandlungen des Kremsierer Verfassungsausschusses hervor, wonach unter „Staatsämtern“ insbesondere auch die Ämter der Gemeindebeamten inbegriffen zu sein haben.

Was endlich das Wiederbesiedlungsgesetz anbelange, handle es sich darin nicht um Ämter, sondern um einen Anspruch auf Enteignung, der ohne Unterschied ob der Bewerber Staatsbürger ist oder nicht, zunächst den Angehörigen der deutschen Nationalität, erst unter diesen aber wieder vorzugsweise den österreichischen Staatsbürgern, zustehen soll.

Zusammenfassend hält Redner dafür, daß zweifellos eine Verfassungswidrigkeit vorliege; die Beurteilung der Frage, ob die Regierung verpflichtet sei, sie wahrzunehmen, stehe ihm nicht zu. Er halte sich aber für verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, daß in mehreren Präzedenzfällen seitens der anderen Nachfolgestaaten, insbesondere von der tschechoslowakischen Regierung, gegen Verfügungen in welchen die Ämterfähigkeit nichtdeutscher Staatsbürger berührt wurde, Protest erhoben worden sei, und daß sich die Regierung in diesen Fällen, wenn auch formell die Berechtigung der fremden Regierung zu einer solchen Vorstellung nicht anerkannt worden sei, so doch materiell dazu gezwungen gesehen habe, die betreffenden Verfügungen aufzuheben, darunter auch einen Kabinettsratsbeschluß zu reassumieren. Im vorliegenden Fall könnten wir gezwungen werden, die Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu erheben, wir würden dort nach Ansicht des Redners zweifellos durchdringen und hätten dann eine prinzipielle Entscheidung, die für uns viel unangenehmer wäre, als wenn wir jetzt Einspruch erheben würden.

B.-M. Dr. P a l t a u f erklärt, daß die Ausführungen des Vorredners durchaus nicht geeignet seien, ihn von seiner Auffassung abzubringen. Er vermeine, daß in dieser Angelegenheit zuvörderst nationale Erwägungen in Betracht kämen.

Die B.-M. H e i n l und Dr. R e s c h sowie der V o r s i t z e n d e sprechen sich dahin aus, daß ihnen die juristischen Ausführungen des Vertreters des Bundeskanzleramtes zwar richtig

erscheinen, daß aber ihrer Ansicht nach die vorliegende Frage in erster Linie als eine politische zu behandeln und daher vor Allem die Erwägung maßgebend sei, ob nicht der vom Bundeskanzleramte und vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht beantragte Einspruch innerpolitische Schwierigkeiten im Gefolge haben könnte und demnach besser unterbliebe.

B.-M. Dr. G l a n z pflichtet dieser Auffassung bei.

Der Ministerrat beschließt sohin, von der Erhebung des beantragten Einspruches aus politischen Erwägungen Abstand zu nehmen.

4.

Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34, bezüglich der Beamtenkategorien des Rechnungshofes.

Der V o r s i t z e n d e verweist auf die Bestimmung des § 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, wonach bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung für den Staatsrechnungshof die Vorschriften der mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl. Nr. 140, kundgemachten Geschäftsordnung, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind, gelten sollen. Eine solche neue Geschäftsordnung für den Staatsrechnungshof sei nicht geschaffen worden, weil es alsbald erkennbar gewesen sei, daß die damalige Staatsform und damit die Grundlage für die Stellung und den Wirkungsbereich der Obersten Kontrollbehörde keine endgültige sei. Aber auch jetzt nach Inkrafttreten der Bundesverfassung müsse das Zustandekommen des in deren Ausführung zu erlassenden Bundesgesetzes über den Rechnungshof (Artikel 128 des Bundesverfassungsgesetzes) abgewartet werden.

Das Inkraftbleiben der im Jahre 1866 für den Obersten Rechnungshof erlassenen Geschäftsordnung müsse naturgemäß zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen. Dies gelte insbesondere hinsichtlich jener Bestimmungen der zitierten kaiserlichen Verordnung, welche sich mit der Festsetzung des Anstellungserfordernisses für die Beamten des Rechnungshofes, ausschließlich der Kanzleibeamten befassen, das ist für alle Beamten dieses Hofes, welche die diesem gesetzlich übertragene Kontrolle der gesamten Staatswirtschaft einschließlich der Staatsschuld (§ 9 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85) ausüben und damit eine dem Konzeptsdienst in den Ministerien und den übrigen Zentralstellen völlig gleichwertige Arbeit leisten. § 17 der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl. Nr. 140, über die Regelung des Staatsrechnungs- und Kontrolldienstes im Zusammenhang mit Punkt 6 des einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung, beziehungsweise der zugehörigen

Geschäftsordnung für den Obersten Rechnungshof bildenden Beförderungs- und Vorrückungsmodus setze nämlich hinsichtlich der Vorbildung als Mindestanforderung für die Anstellung beim ehemaligen Obersten Rechnungshof nur die Absolvierung einer mittleren Lehranstalt (nebst der erfolgreichen Ablegung der Maturitätsprüfung) fest. Obwohl diese kaiserliche Verordnung selbst (§ 17, Absatz 3) die Anwerbung von juristisch-administrativen Beamten vorsehe, und tatsächlich der Oberste Rechnungshof während der drei letzten Lustren seines Bestandes auf die Heranziehung juristisch gebildeter Beamten das größte Gewicht gelegt habe, mußten dessenungeachtet durch die Gesamtministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 34, sämtliche „Beamte des Obersten Rechnungshofes, mit Ausnahme der Kanzleibeamten“, - also auch diejenigen, die eine vollständige Hochschulbildung nachweisen konnten und gerade aus diesem Grunde einberufen worden sind - in die Gruppe C des § 52 der Dienstpragmatik eingereiht werden; dies deshalb, weil die Dienstpragmatik die Einreihung in die Gruppen des § 52 auf die vorgeschriebene Minimalschulbildung abstellte.

Der Staatsrechnungshof sei sich vom Anfang an bewußt gewesen, daß er entsprechend den ihm zugewiesenen erhöhten Aufgaben auch hinsichtlich der Vorbildung seiner Angestellten ganz wesentlich erhöhte Anforderungen stellen müsse. Dieser aus den dienstlichen Bedürfnissen der Obersten Kontrollbehörde mit zwingender Notwendigkeit sich ergebende Schritt sollte in der zu erlassenden Geschäftsordnung getan werden.

Mußte aus den dargelegten Gründen von der Schaffung der neuen Geschäftsordnung bisher abgesehen werden, so erschien doch ein Zuwarten mit der Neuregelung der Anstellungserfordernisse für den Dienst beim Rechnungshofe in Bezug auf die Vorbildung ohne Schädigung des Dienstbetriebes und ohne Gefährdung des Zweckes und der Ziele der obersten Gebarungskontrolle untunlich. In dieser Erkenntnis habe der Präsident des früheren Staatsrechnungshofes im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl. Nr. 85, über den Staatsrechnungshof und des Artikels 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung abgesondert von der Schaffung der neuen Geschäftsordnung beim Präsidenten der Konstituierenden Nationalversammlung in Antrag gebracht, es habe als Anstellungserfordernis für die Beamten des (Staats-)Rechnungshofes, ausschließlich der Kanzleibeamten, ausnahmslos die vollständige Mittel- und Hochschulbildung zu gelten. Dieser Antrag sei vom ehemaligen Präsidenten der Nationalversammlung genehmigt worden.

Nunmehr ergebe sich die Notwendigkeit, die Gesamtministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl. Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige

und Ressorts in die Gruppen des im § 52 der Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas der geänderten Sachlage entsprechend abzuändern. Dies werde durch den dem Ministerrate vorliegenden Entwurf einer von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu erlassenden Verordnung nachstehenden Inhalts angestrebt: „Der § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1 Februar 1914, R. G. Bl. Nr. 34, Abschnitt XI, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes, wie folgt, abgeändert:

B e i m R e c h n u n g s h o f.

In die Gruppe A:

Beamte des höheren Verwaltungskontrolldienstes.

In die Gruppe C:

Beamte des Verwaltungskontrolldienstes.

In die Gruppe E:

Kanzleibeamte.“

Sektionschef Dr. J o a s bemerkt, daß beim Rechnungshof eine Reihe von Beamten bedienstet sei, welche nicht die Hochschulbildung aufweisen; wenn diese in die Gruppe A eingereiht würden, so sei zweifellos eine Rückwirkung auf die Rechnungsbeamten der übrigen Ressorts zu gewärtigen. Er beantrage daher, die Verordnung in dem Sinne zu ergänzen, daß in die Gruppe A nur Beamte des höheren Verwaltungskontrolldienstes „mit voller Hochschulbildung“ eingereiht werden.

Der Ministerrat pflichtet diesem Antrage bei und erteilt sohin die Ermächtigung zur Erlassung der Verordnung mit der vorgeschlagenen Ergänzung. Gleichzeitig beschließt der Ministerrat über Anregung des Sektionschefs Dr. J o a s, daß Studiennachsichten in diesem Zusammenhange nicht zu erteilen sind.

5.

Behandlung von Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden.

Der V o r s i t z e n d e erinnert daran, daß die Staatsregierung anlässlich der Erörterung des Problems wie Staatsangestellte zu behandeln seien, die zu Funktionären von Selbstverwaltungskörpern, insbesondere von Gemeinden, gewählt wurden, mit Kabinettsratsbeschluß vom 28. Oktober 1919 die Staatskanzlei beauftragt habe, im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen und nach vorheriger Einholung einer Auskunft über die Behandlung dieser Frage in der Schweiz einen konkreten Antrag an den Kabinettsrat auszuarbeiten.

Nach dem durch das Staatsamt für Äußeres beschafften Schweizer Material können in der Schweiz Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes (und zwar sowohl der Bahnen, als auch der übrigen Bundesverwaltung) ein öffentliches Amt, das heißt öffentliche Anstellungen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, der öffentlichen Schulen und Kirchen, und zwar ebenso Ehrenämter wie bezahlte Stellen nur mit Ermächtigung der vorgesetzten Stellen annehmen. Einer solchen Ermächtigung bedürfe es nur dann nicht, wenn eine Rechtspflicht zur Übernahme des betreffenden öffentlichen Amtes bestehe, wie z. B. beim Amte eines Vormundes. Die Ermächtigung könne wegen erheblicher Schwierigkeiten für die Stellvertretung oder wegen Nachteilen für den Dienstbetrieb verweigert werden. Wenn der Ermächtigte zur Ausübung des öffentlichen Amtes dem Dienste fernbleiben will, habe er um Urlaub anzusuchen, der aus bestimmten Gründen verweigert werden könne. Wenn die zur Ausübung des öffentlichen Amtes erforderliche Abwesenheit vom Dienste innerhalb eines Amtsjahres zusammengerechnet 12 Tage übersteigt, so werde der Gehalt oder Lohn entsprechend gekürzt. Arbeiten für das öffentliche Amt dürfen nicht während der Dienstzeit und nicht in den Diensträumen vorgenommen werden.

Die mit der Antragstellung betrauten Staatsämter hätten nun einvernehmlich festgestellt, daß es in Österreich zwar an Vorschriften fehle, welche auf die in Rede stehende Frage unmittelbar abgestellt sind, daß aber für die Erfordernisse der Praxis bei den Staatsangestellten, auf welche die Dienstpragmatik Anwendung findet, durch entsprechende Handhabung der §§ 27, 28 und 29 (über den Amtsbesuch) beziehungsweise § 160 der Dienstpragmatik und bei den Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung durch entsprechende Anwendung des § 28 der Dienstordnung das Auslangen gefunden werden könnte.

Um die einheitliche Anwendung der bezogenen, untereinander nicht ganz übereinstimmenden Vorschriften zu sichern und eine entsprechende Handhabe zur Wahrung der Interessen des Dienstes zu bieten, wäre die Aufstellung allgemeiner Richtlinien sehr wünschenswert. Das Bundeskanzleramt stelle daher den Antrag, die Bundesregierung wolle auf Grund der angeführten Bestimmungen nachstehende Richtlinien für die Behandlung der gegenständlichen Frage in sämtlichen Ressorts der Bundesverwaltung zum Beschlusse erheben:

1. Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden, ist über ihr dienstliches Ansuchen die Bewilligung zu zeitweiligem Fernbleiben vom Dienste, soweit sich dies zur Ausübung des Mandates als erforderlich erweist, im allgemeinen zu erteilen. Diese Bewilligung kann versagt werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten der Stellvertretung oder

Nachteile für den Dienst zu besorgen sind.

2. Urlaube zur Ermöglichung der Ausübung des Mandates werden Bundesangestellten, welche zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden, grundsätzlich nicht bewilligt.

Ausnahmsweise können solche Urlaube dann bewilligt werden, wenn der zum Funktionär einer Gemeinde gewählte Bundesangestellte dartut, daß ihm die Versorgung seines Dienstes bei Übernahme und Ausübung des Mandates füglich nicht zugemutet werden kann, wie dies insbesondere bei Bürgermeistern in größeren Städten sowie bei Gemeindevorstehern in Orten mit bedeutender Industrie oder starkem Fremdenverkehr, dann bei Vizebürgermeistern und amtsführenden Stadträten in Wien und allenfalls in ähnlichen Fällen zutreffen wird.

Die Bewilligung solcher Urlaube ist der dem betreffenden Bundesangestellten vorgesetzten Zentralstelle vorbehalten.

Der beurlaubte Bundesangestellte bleibt im ungeschmälernten Genuß seiner Aktivitätsbezüge. Die im Urlaube zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

3. Der Bundesverwaltung wird im übrigen ausdrücklich das Recht gewahrt, die Versetzung eines zu einem Gemeindefunktionär gewählten Bediensteten aus Dienstesrücksichten jederzeit vorzunehmen.

Was die mit dem Gegenstande im Zusammenhang stehende Frage anbelange, wie Bundesangestellte zu behandeln wären, die zu Arbeiterräten, in Bezirkswirtschaftsstellen, Warenverkehrsstellen oder ähnlichen Organisationen gewählt wurden, so wären solche Bundesangestellte ebenso zu behandeln, wie die zu Gemeindefunktionären gewählten Angestellten des Bundes, jedoch mit dem Unterschied, daß in solchen Fällen eine Urlaubsbewilligung, für welche ein sachliches Bedürfnis hier nicht vorzuliegen scheint, unter keinen Umständen stattzufinden hätte.

Der Ministerrat genehmigt die vorgeschlagenen Richtlinien.

6.

Belastung von Klostersgut der Salesianerinnen in Wien.

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, daß das Kloster der Salesianerinnen in Wien um die Genehmigung eingeschritten sei, bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt ein Hypothekendarlehen im Betrage von 500.000 Kronen gegen vierprozentige Verzinsung und 54½jährige Amortisierung in 4½prozentigen Annuitäten von jährlich 22.500 Kronen aufnehmen zu dürfen; zur Sicherstellung soll „das Salesianerkloster am Rennweg“, E.-Z. 1304 des Grundbuches für den dritten Wiener Gemeindebezirk, verpfändet werden. Die

Darlehensvaluta beabsichtige das Kloster zur Beschaffung von Lebensmitteln und Bekleidungsgegenständen für die Insassen des Klosters sowie zur Bestreitung der Kosten der dringend nötigen baulichen Reparaturen an der Kirche und den Klostergebäuden zu verwenden. Im Hinblick auf die Zustimmung des Wiener erzbischöflichen Ordinariates zu dieser Darlehensaufnahme und in Übereinstimmung mit dem Vorschlage des Wiener Magistrats als politischer Landesbehörde erbitte sich Redner vom Ministerrate die Ermächtigung, dem Kloster der Salesianerinnen in Wien, zur Aufnahme des erwähnten Hypothekendarlehens die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. Bl. Nr. 162, erteilen zu dürfen.

Der Ministerrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

7.

Gesetzesentwurf, betreffend die Errichtung eines Beirates des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

B.-M. Dr. P e s t a erinnert daran, daß bis zum staatlichen Umsturz auf Grund des § 11 des Organisationsstatuts für die staatliche Eisenbahnverwaltung beim Eisenbahnministerium der Staatseisenbahnrat „zur Begutachtung allgemeiner volkswirtschaftlicher Fragen des Eisenbahnverkehrswesens“ bestanden habe. Der Staatseisenbahnrat sei sowohl für die staatliche Eisenbahnverwaltung, wie für deren Benützer entschieden vorteilhaft gewesen, denn diese konnten angesichts der gesamten Öffentlichkeit, also mit nicht geringem Nachdrucke ihre Interessen und Wünsche vertreten, jene ihre Maßnahmen und Verfügungen nach Fühlungnahme mit den sachlich hiezu berufenen Wirtschaftskreisen, die ihr eine genaue Kenntnis der Bedürfnisse der Volkswirtschaft vermittelte, treffen. Es erscheine daher angemessen und entspreche dem von allen beteiligten Wirtschaftskreisen oft und lebhaft geäußerten Wunsche, diese Einrichtung in der durch die geänderten Verhältnisse erforderten Neugestaltung wieder aufleben zu lassen. Hiezu fehle jedoch dem Bundesministerium für Verkehrswesen eine gesetzliche Grundlage, die allein die im Organisationsstatut enthaltene kaiserliche Ermächtigung, auf der die Einrichtung des früheren Staatseisenbahnrates aufgebaut war, zu ersetzen vermöchte. Redner unterbreitet daher dem Ministerrat den Entwurf eines Gesetzes, womit der Bundesminister für Verkehrswesen ermächtigt wird, einen Interessentenbeirat zu bilden, der berufen sein soll, über die volkswirtschaftlichen Wirkungen geplanter Einrichtungen und Maßnahmen der bundesstaatlichen Verwaltung öffentlicher Verkehrsmittel Gutachten abzugeben und über Anforderungen der Volkswirtschaft an die vom Bundesministerium für Verkehrswesen betriebenen oder von ihm beaufsichtigten

Verkehrsanstalten und Verkehrsunternehmungen Anträge zu erstatten. Dieser Beirat hätte aus gewählten Vertretern wirtschaftlicher Körperschaften und Vereinigungen zu bestehen und die Bezeichnung „Beirat des Bundesministeriums für Verkehrswesen“ (Verkehrsbeirat: V. B.) zu führen. Die zur Wahl von Mitgliedern des Verkehrsbeirates berechtigten Körperschaften und Vereinigungen werden in besonderen vom Bundesministerium für Verkehrswesen im Verordnungswege zu erlassenden Satzungen anzuführen sein. Der sprechende Minister bittet um die Ermächtigung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes im Nationalrate.

B.-M. H e i n l ersucht, bei der Festsetzung der Mitgliederanzahl auf eine entsprechende Berücksichtigung der drei Sektionen der Wiener Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie Bedacht zu nehmen und bittet bei Ausarbeitung der Satzungen mit dem Handelsministerium das Einvernehmen zu pflegen.

B.-M. Dr. P e s t a sichert dies zu.

Der V o r s i t z e n d e wirft die Frage auf, ob es unbedingt erforderlich sei, diese Einrichtung im Wege eines Gesetzes ins Leben zu rufen. Aus Opportunitätsgründen schiene ihm die Erlassung einer Verordnung zweckmäßiger. Redner schlage vor, über diese Frage noch ein Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes einzuholen.

Der Ministerrat pflichtet diesem Antrage bei und vertagt bis dahin die Schlußfassung in dieser Angelegenheit.

8.

Begünstigungen der Zeitungsberichterstatter im Fernsprechverkehr.

Nach einem eingehend begründeten Antrage des B.-M. Dr. P e s t a ermächtigt der Ministerrat den Bundesminister für Verkehrswesen, jenen Journalisten, die dem Syndikate der österreichischen Zeitungskorrespondenten, dem Verbands der auswärtigen Presse oder dem Verbands der Wiener Zeitungskorrespondenten angehören und in ihrer Wiener Wohnung eine Fernsprechstelle besitzen, über Antrag der genannten Organisationen vom 1. April 1921 an 50 Prozent der jeweils tarifmäßigen Teilnehmergebühr rückerstatten zu lassen.

9.

Ausfuhr von Papier in das Burgenland.

B.-M. Dr. G l a n z verweist darauf, daß das Bundesministerium für Inneres und Unterricht zum Zwecke der Propaganda für den Anschluß des Burgenlandes an Österreich unter anderem auch die Ermächtigung hatte, die Ausfuhr von Papier in das Burgenland bis zu dem Höchstbetrage von 100.000 Kronen monatlich zu bewilligen. Diese Bewilligung sei

abgabefrei erteilt worden. Das Bundesministerium für Finanzen habe nun unter Hinweis auf den Beschluß des Kabinettsrates vom 27. April 1920, wonach eine Befreiung von der Abgabe nur bei Kompensationsverträgen Platz greifen könne, die dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht erteilte Ermächtigung widerrufen müssen.

Mit Rücksicht auf die politische Bedeutung einer möglichst weitgehenden Begünstigung der burgenländischen wirtschaftlichen Interessen stelle Redner im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen den Antrag, der Ministerrat wolle im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 30. November 1920 beschließen, daß bei den vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht (burgenländischer Dienst) auszustellenden Bewilligungen zur Ausfuhr von Papier nach dem Burgenland im Höchstbetrage von 100.000 Kronen monatlich von der Einhebung einer Papierabgabe abgesehen werde.

Der Ministerrat erhebt diesen Antrag zum Beschluß.

10.

Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtages, betreffend die Neuregelung der Taxen für Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereich der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen.

Nach dem Antrag des B.-M. Dr. G l a n z beschließt der Ministerrat, gegen den vom Wiener Gemeinderat als Landtag am 11. Februar d. J. gefaßten Gesetzesbeschluß, betreffend die Neuregelung der Taxen für Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereich der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen, keinen Einspruch zu erheben und der sofortigen Verlautbarung dieses Gesetzes zuzustimmen.

11.

Entrichtung eines 2 prozentigen Zuschlages vom Werte der für Zuckerkompensation in die Tschechoslowakei gelieferten Metallmengen.

Sektionschef Dr. J o a s führt aus, daß auf Grund einer im Juli 1920 getroffenen Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Regierung zur Bereinigung des Kompensations- und Zuckerlieferungsvertrages vom 13. März 1919 und um die wenigstens teilweise Auslieferung der aus diesem Zuckervertrage noch rückständigen Zuckermengen zu den vereinbarten billigen Preisen zu erlangen, größere Mengen von Metallen (Kupfer, Messing usw.) an die Tschechoslowakei zu Preisen geliefert werden mußten, welche niedriger waren, als die Marktpreise im Zeitpunkte der Metalllieferung. Ein großer Teil dieser Metallmengen

sei aus den Vorräten der Sachdemobilisierung beschafft worden. Die Abwicklung der Metallankäufe und der Lieferungen sei von der Metallstelle für Rechnung der Zuckerstelle erfolgt, zu deren Lasten auch die durch den Erlös aus der Tschechoslowakei nicht gedeckten Anschaffungspreise des Metalles gingen. Laut Beschluß des ehemaligen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 sei bei allen Rechnungen, welche von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung über den Verkauf von Sachdemobilisierungsgütern ausgestellt werden, ein 2 prozentiger Zuschlag zur Rechnungssumme in der Form eines freiwilligen Beitrages zur Invalidenfürsorge einzuheben. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung habe der Metallstelle für die vorerwähnten, auf Rechnung der Zuckerstelle erfolgten Metallverkäufe diesen 2 prozentigen Invalidenfondszuschlag mit einem Gesamtbetrage von mehr als 500.000 Kronen in Rechnung gestellt. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um den Ankauf von Gegenständen der Sachdemobilisierung in irgend einer gewinnbringenden Absicht handle, sondern die von der Sachdemobilisierung gelieferten Metallmengen unter dem Zwange der obwaltenden Verhältnisse unter den an die Sachdemobilisierung bezahlten Preisen der Tschechoslowakei weiter verkauft werden mußten, entspreche die Einhebung des 2 prozentigen Invalidenfondszuschlages wohl nicht der dieser Maßnahme zugrundeliegenden Absicht. Diese Einhebung wäre auch der zuckerkonsumierenden Allgemeinheit gegenüber unbillig, da ja der Zuckerstelle aus diesen Metalllieferungen entstehende Verlust durch Einrechnung in die Zuckerpreise hereingebracht werden müsse und durch die Entrichtung des 2 prozentigen Invalidenfondszuschlages eine weitere ungerechtfertigte Belastung des Zuckerkonsums platzgreifen würde.

Redner stelle daher den Antrag, der Ministerrat wolle beschließen, daß von der Einhebung des 2 prozentigen Invalidenfondszuschlages von den in Rede stehenden Metallverkäufen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung an die Metallstelle für Rechnung der Zuckerstelle, abzusehen ist.

Der Ministerrat beschließt in diesem Sinne.

60., 18/III. 21, 3 h
<u>Breisky</u> : Mitteilung aus London. Angesichts kritischer ...
<u>Breisky</u> : Exequatur – Argentinien; Exequatur – Kuba. Angenommen.
<u>Breisky</u> : Reigen. <u>Paltauf</u> : Der Grund der Weitungen liegt darin, dass in der Anklage nicht zum Ausdruck gelangt ist, dass ein Beschluss des Ministerrats vorliegt. Sie will wissen, ob die Legitimation zur Klage vorliegt. Das Beharren ist danach gerichtet, dass entweder durch Auszug aus dem Ministerratsprotokoll ... Vitorelli meint, man sollte keine Schwierigkeiten machen. Wenn nicht voll entsprochen würde, so müsste eine neue Sitzung einberufen werden. Er, für seine Person, würde es für vollkommen genügend erachten, dass wir in einer Zuschrift erklären, dass der Bundeskanzler aufgrund eines Ministerratsbeschluss eingeschritten ist. Ob aber die Majorität dafür ist, kann er nicht sagen. Daher meint er, es sei das beste, Auszug aus dem Ministerratsprotokoll oder Zuschrift, unterfertigt von allen Ministern, in welcher es heißt, der Ministerrat habe beschlossen – – – Ich beantrage daher, dass wir uns in Abänderung des letzten Ministerratsbeschlusses eine Zuschrift im gewünschten Sinne richten. <u>Fröhlich</u> : Rege an, dass nämlich eine Ausfertigung der Klage geschickt wird mit der Klausel: Wir bestätigen, dass es ein einhelliger Beschluss des Ministerrats war. Wir sollten dann vom Bundeskanzleramt aussagen, dass der Verfassungsgerichtshof unrecht hat. <u>Heinl</u> : <u>Paltauf</u> : Wir sollten jeden Krieg vermeiden, sondern nur eine Zuschrift von allen Ministern unterschrieben, in welcher gesagt wird, dass der Ministerrat beschlossen hat. # In dieser Zuschrift Unterschriften und in der Zuschrift sagen, dass der einstimmige Beschluss des Ministerrats durch die Unterschriften bestätigt erscheint. [59]
4d) Oberösterreichischer Landtag: Rechtsverhältnis der Gemeindeangestellten. <...> <u>Paltauf</u> : Ich muss nach wie vor mit ganzer Entschiedenheit gegen diesen Antrag sprechen. Wir sind ein Nationalstaat. [...] bei der konstituierenden Nationalversammlung, wo wir als deutscher Staat erklärt haben. Bestimmungen über die Option. Wir sind ein Nationalstaat und sind gegenüber den Minderheiten nur durch die Minderheitenrechte beschränkt. Staatsvertrag Akt 66 <...> 1.) Absatz: Alle sind gleich. 2.) Absatz: Unterschieden im Glaube, Religion und Bekenntnis. Der 2. Absatz ist genau gegenübergestellt dem 1. Absatz. Entweder ist das ein Redaktionsfehler Wir haben im Justizministerium stets in diesem Standpunkt festgehalten. Warten wir ruhig ab, ob es [sic!] etwas geschehen wird. Andererseits bin ich fest überzeugt, dass sich Oberösterreich das nicht bieten lässt. Ich bitte, dass wir den Einspruch fallen lassen. <u>Fröhlich</u> : Wir haben eine Reihe von Fällen gehabt, wo wir gegen solche Bestimmungen ... Als wir das Prinzip der deutschen Nationalität als Anstellungserfordernis auf die Hofbediensteten anwandten, ist der Einspruch der Tschechoslowaken erfolgt. Der 2. Fall war meritorisch. In einem gleich lautenden Erlass war bestimmt, dass die Beihilfen zu den Unterhaltsbeiträgen bei Nichtdeutschen entfallen, hat jedenfalls Einspruch der Tschechoslowaken zur Folge gehabt. In dem ersten Fall wird das Anstellungsdekret ausgefolgt werden, weil es nicht ... Heute ist die Lage schwieriger, weil wir Völkerbund-Mitglied sind. Wir könnten vom

Völkerbund-Gericht gezwungen werden. Was Justiz anbelangt. Staats-Grundgesetz ist rezipiert im Staatsvertrag. Aus Artikel 66, Absatz 2 geht hervor, dass namentlich auch die Zulassung ...
Es ist zweifellos, dass die Bestimmung des oberösterreichischen ...

Einerseits Artikel 3 des Staatsgrundgesetzes und Artikels 66 des Staatsvertrags.

Artikel 66 ist durch Art. 69 unter den Schutz des Völkerbundes und Völkerbund-Gerichtes gestellt.

Es könnte die Regierung verhalten werden, den Beschluss anzufechten.

Paltauf: Was die Fälle der Tschechoslowaken anbelangt, so ist es bedauerlich, dass wir eingeknickt sind.

Wenn wir später gezwungen werden, so sind wir in einer viel besseren Situation, weil wir eben dann das gezwungen tun. Wir sollen uns lieber zwingen lassen. [//]

Breisky: Es wird eine stark politische Frage sein und wir müssen uns Rechenschaft geben, was es für einen Eindruck macht, wenn wir Einspruch erheben gegen die Bestimmungen der deutschen Nationalität. Sehr starke politische Belastung.

Heinl: Ich bin überzeugt, dass die Reparationskommission und die tschechische Gesandtschaft den oberösterreichischen Gesetzesbeschluss nicht ...

Glanz: Ich halte die Auffassung des Bundeskanzleramts für die richtige. Wenn aber aus politischen Gründen der Anspruch unterlassen wird, so habe ich nichts dagegen.

Resch: Ich glaube, dass Fröhlich recht hat, aber wenn wir dagegen Einspruch erheben, so kommen die Parteien und sagen, wie könnte man das machen. Wenn es uns gelingt, die Sache stillschweigend zu übergehen, so wäre es das bessere. Am besten, man macht nichts.

Antrag Paltauf, es nicht zu erlauben.

Ministerrat aus politischen Gründen zur Ansicht gelangt, von einer Verfolgung abzusehen.
Angenommen.

2a)

Breisky: Rechnungshof.

Joas:

Joas: Ich würde bitten, eine Änderung in der Verordnung vorzunehmen, weil im Absatz „Rechnungshof“ auch eine Reihe von Beamten sind, die nicht Hochschulbildung haben. Wenn die in die Gruppe eingereiht werden, so würde Rückwirkung auf Rechnungsbeamten hätte [sic!]

„In die Gruppe A:

Beamte mit voller Hochschulbildung.“

Protokollarisch soll festgelegt werden, dass Studiennachsicht nicht gewertet wird.

Angenommen unter der Voraussetzung, dass der Verwaltungsreform-Dienst keine Einwendungen erhebt.

2b)

Breisky: Gemeindefunktionär.

Angenommen.

2c)

Salesianerinnen.

Angenommen. [60]

Ministerialrat Dr. Engelberg

3b)

Pesta:

Beirat des Bundesministeriums für Verkehrswesen.

Heinl: Bei der Erfassung des Organisationsstatuts müsste Rücksicht darauf genommen werden, dass die 3 Sektionen der Wiener Kammer vertreten sind.

Organisationsstatut im Einvernehmen mit dem Handelsministerium.

Joas: Bitte, aus finanziellen Gründen mögliche Zurückhaltung.

Heinl: Von unserem Standpunkt wird Wert darauf gelegt, dass von auswärts möglichst viele Leute von den Ländern nach Wien kommen. Es würde das im Interesse der Regierung liegen.

–. –

Breisky: Es scheint mir fraglich, ob eine gesetzliche Basis notwendig ist, da es sich doch nur um eine begutachtende Stelle handelt.

Pesta: Statistischer Beirat wurde ohne Gesetz gemacht. Es wurde nun behauptet vom Bundeskanzleramt, dass man es damals machen konnte ohne Gesetze, jetzt aber Thema. Es wurde der Grundsatz aufgestellt, dass alles, was früher aufgrund Kriegsverordnung gemacht wurde, jetzt aufgrund Gesetz gemacht werden muss.

Breisky: Ich wäre aus Opportunitätsgründen gegen ein Gesetz.

Dem Bundeskanzleramt wäre Gelegenheit zu geben, irgendeine Verfassungsbestimmung zu [...], welche verlangt, dass das im Wege des Gesetzes gemacht werden muss.

Zurückgestellt bis Dienstag.

3c)

Pesta: Zeitungsberichterstatte.

Joas: Ob es dringend notwendig ist, dass man auf dem Gebiet dieser Begünstigungen noch weitergeht. Sie genießen ohnedies schon Begünstigungen. Immer wieder weitere Beharrlichkeiten werden ausgelöst. Der Ausfall wäre ja nicht groß.

Paltauf: Doch nicht jeder Zeitungs-Jude.

Pesta: Es handelt sich hauptsächlich um die [...] -Presse.

Breisky: Es kommen nur zwei große Sprachzentren in Betracht. Graz und Deutsches Reich. Auch die Redaktionen.

Angenommen. [//]

4b)

Angenommen.

4c)

Angenommen.

4d)

Angenommen.

5)

Angenommen.

~~Klausel Handelsvertrags-Verhandlungen mit Tschechoslowakei.~~

5 Uhr.

Dienstag, 8 Uhr.

[61]

MRP Nr. 60 vom 18. März 1921

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 14.253, Ministerratsantrag (1 ½ Seiten): Erteilung der Exequatur auf das Bestelldiplom des Konsularvertreters von Kuba Pascual Goicoechea y Diaz

Beilage zu Punkt 1, Bundesministerium für Äußeres Zl. 10.995, Ministerratsantrag (1 Seite): Erteilung der Exequatur auf das Bestelldiplom des Konsularvertreters von Argentinien Manuel Margenat Fernandez

Beilage zu Punkt 3, Bundesministerium für Inneres und Unterricht Zl. 43.387, Ministerratsvortragsauszug (6 Seiten): Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statut; Bemerkungen (2 ½ Seiten)

Beilage zu Punkt 4, Bundeskanzleramt Zl. 347, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr.34 (Einreihung der einzelnen Beamtenkategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas) bezüglich der Beamtenkategorien des Rechnungshofes

Beilage zu Punkt 5, Bundeskanzleramt Zl. 786, Ministerratsvortrag (5 ½ Seiten): Behandlung von Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden

Beilage zu Punkt 6, Bundeskanzleramt, ohne Zahl, Ministerratsvortrag (2 Seiten): Kloster der Salesianerinnen in Wien III, Darlehensaufnahme

Beilage zu Punkt 7, Bundesministerium für Verkehrswesen Zl. 3.046, Ministerratsvortrag (3 Seiten): Begünstigungen der Zeitungsberichterstatter im Fernsprechverkehr

Beilage zu Punkt 9, [Bundesministerium für Inneres und Unterricht], ohne Zahl, Ministerratsvortrag (1 Seite): Ausfuhr von Papier in das Burgenland

Beilage zu Punkt 10, Bundesministerium für Inneres und Unterricht 82.110, Ministerratsvortragsauszug (1 Seite): Gesetzesbeschluss des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Neuregelung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlass von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereiche der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen

Beilage zu Punkt 11, Bundesministerium für Finanzen Zl. 84.828, Ministerratsvortrag (1 ½ Seiten): Entrichtung eines 2%igen Zuschlages vom Werte der für Zuckerkompensation in die Tschechoslowakei gelieferten Metallmengen

Plat. 1.)

Zl. 14253/6.

act 1/3

Gump

Antrag für den Ministerrat !

G e g e n s t a n d :

Das Staatssekretariat der Republik Kuba hat dem Bundesministerium für Äußeres mit Note vom 1. Februar 1. J. mitgeteilt, daß Herr Pascual Goicoechea y Diaz zum Konsul erster Klasse in Wien ernannt wurde und hat um die Erwirkung des Exequaturs auf das bezügliche dem Bundesministerium für Äußeres gleichfalls übermittelte Bestallungsdiplom angesucht.

Da der Friedenszustand zwischen uns und der Republik Kuba wieder hergestellt ist und Herr Goicoechea zur Kategorie der effektiven Staatsbeamten gehört, stelle ich den

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle mich ermächtigen, beim Herrn Bundespräsidenten zu bean-



tragen, dem Bestallungsdiplom des Genannten das
Exequatur zu erteilen.

Wien, am 16. März 1921.

Zl. 10995/6.

Jungnickel

Antrag für den Ministerrat.

Gegenstand.

Die hiesige argentinische Gesandtschaft hat mit Note vom 15. Februar l. J. die seitens ihrer Regierung erfolgte Ernennung des Herrn Manuel Margenat Fernandez zum Generalkonsul in Wien angezeigt und damit das Ansuchen um Erwirkung des Exequaturs auf sein Bestallungsdiplom verbunden.

Da gegen die in Rede stehende Ernennung umsoweniger Bedenken bestehen, als Herr Fernandez zur Kategorie der effektiven Staatsbeamten gehört, beantragt das Bundesministerium für Äußeres:

A n t r a g :

Der Ministerrat wolle mich ermächtigen, beim Herrn Bundespräsidenten zu beantragen, dem Bestallungsdiplome des Genannten das Exequatur zu erteilen.

Wien, am 14. März 1921.



000003

8
2/6

Part. 3.)

A u s z u g

für den

Vortrag im Ministerrate.-

Gegenstand: Vom oberösterreichischen Landtage beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse der Gemeindeangestellten mit Ausnahme jener der Städte mit eigenem Statute.

Bemerkungen: Das Bundesministerium für Inneres und Unterricht hat einvernehmlich mit dem Bundeskanzleramte in der Sitzung des Ministerrates vom 25. Februar 1921 die Erhebung eines Einspruches gegen den Gesetzesbeschluß beantragt, weil die im Punkte 4 des § 6 des Entwurfes aufgestellte Forderung der deutschen Nationalität als Voraussetzung für die Aufnahme in den Dienst eines Gemeindeangestellten dem Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain widerspricht, wonach alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse und Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich sind und dieselben bürgerlichen und politischen Rechte genießen; sie widerspricht daher auch dem Art. 149 Abs. 1 letztes Alinea des Bundesverfassungsgesetzes, der den Art. 66 des Staatsvertrages als einen integrierenden Bestandteil der Verfassung erscheinen läßt. Sie ist ferner mit Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes, nach dem alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, sowie mit Art. 3 des noch in Geltung stehenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, demzufolge die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, unvereinbar.



In einer von Bundesministerpräsidenten für Justiz am 28. Februar 1921 durch abgeordneten Löfflering wurde zu der Rechtsfrage bemerkt,
Ueber Wunsch des Herrn Bundesministers für Justiz wurde

~~der Antrag auf Erhebung eines Einspruches zur neuerlichen Prüfung des Rechtslage zurückgestellt und in der Sitzung des Ministerrates am 28. Februar 1921 eine Aeüßerung des Bundesministeriums für Justiz verteilt, in der zu der Rechtsfrage bemerkt wird, daß sich bezüglich des Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain auch der Standpunkt vertreten lasse, daß obrigkeitliche Funktionen in einem Staate nur von Angehörigen der herrschenden Rasse und Nationalität ausgeübt werden. Begründet würde diese Anschauung mit dem Hinweise darauf, daß Art. 66 Abs. 1 ^{des Staatsvertrages} ~~der~~ allen österreichischen Staatsbürgern ohne Unterschied der Rasse, der Sprache und Religion die gleichen politischen und bürgerlichen Rechte zusichere, ein Absatz bestimme, daß die Religion für die Aemterfähigkeit nicht nachteilig sein dürfe, wegen ^{des} ~~eine~~ ausdrückliche Bestimmung, daß auch Rasse und Sprache für die Aemterfähigkeit ohne Belang seien, fehle ^{abw.}~~

^{Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes spreche von der Aemterfähigkeit überhaupt nicht; er beabsichtigt nur den Grundsatz der demokratischen und sozialen Gleichheit auszusprechen. Ebenso wäre auch Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger geschichtlich nur als demokratische These zu werten. Aus der Bestimmung, daß alle öffentlichen Aemter allen Staatsbürgern gleich zugänglich seien, könne überhaupt nichts geschlossen werden, denn sonst wäre das Erfordernis einer bestimmten Fachausbildung, ein Höchst- und Mindestalter unzulässig. Ferner gelte Art. 3 gemäß Art. 149 B.V.G. nur unter Berücksichtigung der durch das Bundesverfassungsgesetz bedingten Aenderungen. Da nun der Schutz der nationalen und sprachlichen Minderheiten durch den als Teil der Verfassung erklärten Abschnitt des III. Teiles des Staatsvertrages von St. Germain geregelt ^{wurde} ~~wurde~~, könne Art. 3 des Staatsgrundgesetzes zur Entscheidung von Minderheitsfragen}

überhaupt nicht herangezogen werden, soweit diese durch den Staatsvertrag gelöst sind.↵

Die Aeüßerung kommt zu dem Schlusse, daß die Einspruchsgründe durchaus nicht zwingend wären, weshalb die Bundesregierung sich nicht der Gefahr aussetzen sollte, sich durch die Wiederholung des Beschlusses einem allfälligen Affront durch den Landtag auszusetzen.

Der wissenschaftliche Mitarbeiter des Bundeskanzleramtes hat in der Frage der Zulässigkeit des Ausschlusses nicht-deutscher Staatsbürger von einer öffentlichen Anstellung sich folgendermassen ausgesprochen:

Die Aufstellung des Erfordernisses der deutschen Nationalität für eine Anstellung im öffentlichen Dienste im Wege einer generellen Norm, namentlich eines Gesetzes, steht zur österreichischen Verfassung sowie zu dem - übrigens insoweit zur Verfassungsbestimmung erklärten - Staatsvertrag von St. Germain in Widerspruch.↵

Die Artikel 2 und 3 des vom Bundesverfassungsgesetze als Verfassungsgesetz rezipierten Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, wonach vor dem Gesetze alle Staatsbürger gleich sind, wonach ferner die öffentlichen Aemter für alle Staatsbürger gleich zugänglich sind, weiters die Bestimmung des Art. 7 des Bundesverfassungsgesetzes, wonach alle Bundesbürger vor dem Gesetze gleich sind, schließen eine unterschiedliche gesetzliche Behandlung von Bundesbürgern je nach ihrer verschiedenen Nationsangehörigkeit aus. Ein nicht deutscher Staatsbürger, der auf Grund einer diese verfassungsmäßig garantierte Gleichheit vor dem Gesetze nicht beachtenden gesetzlichen Bestimmung unter Hinweis auf den Mangel der deutschen Nationalität abgewiesen wurde, hat verfassungsmässig ein Beschwerderecht wegen Verletzung politischer Rechte.↵



Womöglich noch deutlicher und bedenklicher wäre jedoch der Widerspruch einer die deutsche Nationalität als Anstellungserfordernis bedingenden Gesetzesbestimmung zum Art. 66 des Staatsvertrages von St. Germain. Nach Absatz 1 des zitierten Vertragsartikels sind alle österreichischen Staatsangehörigen ohne Unterschied der Rasse, der Sprache oder Religion vor dem Gesetze gleich und genießen dieselben bürgerlichen und politischen Rechte. Wenn im Absatz 2 desselben Artikels bloß im Zusammenhang der Frage von „Religion, Glauben oder Bekenntnis“ ausdrücklich die Zurücksetzung eines österreichischen Staatsbürgers bei „Zulassung zu öffentlichen Stellungen, Aemtern und Würden oder bei verschiedenen Berufs- und Erwerbstätigkeiten“ verwehrt ist, so läßt diese Anführung von Beispielen ungleicher Behandlung von Staatsbürgern wegen ihres Glaubensbekenntnisses angesichts der eindeutigen Bestimmung des ersten Absatzes keineswegs den Schluß zu, daß österreichische Staatsangehörige nicht deutscher Nationalität gesetzlich von der Zulassung zu öffentlichen Stellungen u. s. w. ausgeschlossen werden könnten, weil eben ein solcher Ausschluß ebenfalls die im 1. Absatz garantierte Gleichstellung berühren würde.

Die mit einer Gesetzesbestimmung, welche gewisse Staatsbürger, namentlich Nichtdeutsche, von einer Anstellung im öffentlichen Dienste ausschließt, beabsichtigte Wirkung kann aber selbstverständlich auch im Verwaltungsweg schwer erreicht werden, da es im Ermessen des Dienstgebers liegt, welche Personen er aufnimmt. Selbstverständlich dürfte aber das Motiv der Entscheidung des Dienstgebers über das Anstellungsgesuch, wofern es nationalpolitischer Natur wäre, nicht zum Ausdruck kommen.

Diese gutächtliche Aeußerung ^{wurde auf dem Wege} ~~folgt dem Gedankengang,~~
der auch im ursprünglichen Antrage des Bundesministers für
Inneres und Unterricht zum Ausdruck gelangte.

Im einzelnen ^{bei} zu den Ausführungen des Bundesmini-
steriums für Justiz, einvernehmlich mit dem Bundeskanzler-
amte, noch folgendes zu bemerken:

Wenn das Bundesministerium für Justiz die Bestimmung
des Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen
Rechte der Staatsbürger lediglich als demokratische These
wertet, die ohne praktische Bedeutung sei, so sei auf eine
Reihe von Entscheidungen des Reichsgerichtes verwiesen, durch
welche das Recht auf Zugänglichkeit der öffentlichen Aemter
als ein politisches, durch die Verfassung gewährleistetetes
Recht aller Staatsbürger erklärt wurde.

Das Reichsgericht hat ^{damit} zweifellos den Standpunkt nicht
anerkannt, daß hier bloß eine dogmatische oder phraseologi-
sche Niederlegung stattgefunden hat, eine Behauptung, welche
sich im Übrigen aus der Geschichte des Entstehens der so-
genannten Grundrechte und namentlich auch aus den Verhand-
lungen über den Krensiere Verfassungsentwurf (1849) als
unrichtig erweisen läßt.

Der Auslegung, daß Art. 3 des erwähnten Staatsgrund-
gesetzes durch den Staatsvertrag von St. Germain geändert
worden sei, kann das Bundeskanzleramt und das Bundesmini-
sterium für Inneres und Unterricht nicht zustimmen. Vor allem
^{hier} sind die im Abschnitte V des Staatsvertrages von St. Germain
niedergelegten Minderheitsrechte doch nur als das Minimum
dassan festgesetzt, was Oesterreich und die anderen Sukzes-
sionestaaten den in ihren Staatsgebieten lebenden Minderhei-
ten zuerkennen müssen. Die bestehenden österreichischen Ge-
setze würden daher nur insoweit durch diese staatsvertragli-
che Bestimmung abgeändert werden, als sie den Minderheiten



weniger Rechte zubilligen; wenn sie aber ein Plus konzederen, so ~~ist~~^{hi} dies selbstverständlich durch den Staatsvertrag in keiner Weise berührt. Dieser Standpunkt ~~wurde~~^{hi} im übrigen bereits von unserer Delegation in St. Germain bei den Vertragsverhandlungen ~~vertreten~~^{verhandelt}, indem damals hervorgehoben wurde, daß wir unseren Minderheiten ohnedies schon die im Staatsvertrage niedergelegten Rechte und sogar darüber hinaus noch weitere Rechte verfassungsmäßig gewährleistet haben und diese Gewährleistung aufrecht bleibt.

Im Wege administrativen Ermessens ^{hi} ist die Möglichkeit gegeben, unter den Bewerbern um eine öffentliche Anstellung stets nur solche anzustellen, welche dem öffentlich-rechtlichen Dienstgeber genehm sind. Auch in dieser Richtung hat ~~das~~^{hi} Reichsgericht eine Reihe von Entscheidungen gefällt, welche besagen, daß durch das im Art. 3 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger ~~niedergelegte~~^{bestimmte} Recht nur die Befähigung aller Klassen der Staatsbürger zur Erlangung der öffentlichen Aemter niedergelegt ist, damit aber keineswegs ein Recht der Einzelnen ~~statuiert~~^{festgelegt} worden ist, unter gewissen Voraussetzungen zu einem bestimmten öffentlichen Amte erkannt oder in diesem bestätigt werden zu müssen.

Rudolf Brantzen-Schulz

~~Antwort:~~ Gegen den Gesetzesbeschluß wäre im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes Einspruch zu erheben. >

Plat. 3.) - ~~Plat~~ - A)

Die versuchte Widerlegung der Bedenken, die vom Bundesministerium für Justiz gegen den beabsichtigten Einspruch vorgebracht wurden, scheinen nicht zwingend zu sein.

Die Auslegung einer aus dem Staatsgrundgesetz von 1867 herübergenommenen Bestimmung ^{hüfte} darf wohl nicht an der Tatsache vorübergehen, daß wir nicht mehr in der alten vielsprachigen Monarchie leben, sondern daß die Republik Österreich und insbesondere das Land Oberösterreich ein national einheitliches deutsches Gebiet darstellen.

Oberösterreich hat bereits mit Gesetz vom 1. November 1909, IGBL.Nr. 57, die deutsche Sprache als Amts- und Geschäftssprache des Landtages, des Landesausschusses, der Gemeindevertretungen, ihrer Organe und Angestellten und mit Gesetz vom gleichen Tage, IGBL.Nr. 58, die deutsche Sprache als Unterrichtssprache erklärt. Bei der Volkszählung von 1910 ^{hi} wurde in Oberösterreich eine Gesamtbevölkerung von 843.146 Personen gezählt, von denen sich 840.604 zur deutschen Umgangssprache bekannt ^{hätten} haben. Dieses Verhältnis hat sich durch Abwanderung, insbesondere von Tschechen, und Zuwanderung der aus der Tschechoslowakei vertriebenen Deutschen noch verbessert. In Oberösterreich gibt es daher praktisch überhaupt keine nationale Minderheit.

Der erste Beschluß der Konstituierenden Nationalversammlung besagte im Eingang: "Das deutsche Volk in Österreich ist entschlossen, seine künftige staatliche Ordnung selbst zu bestimmen, einen selbständigen deutschösterreichischen Staat zu bilden und seine Beziehungen zu den anderen Nationalitäten durch freie Vereinbarungen mit ihnen zu regeln." (~~Kadečka-Suchomel, Seite II~~) Im Aufruf der Provisorischen Nationalversammlung vom 12. November 1918 (~~ebenda, Seite 79 f~~) heißt es: "Wir sind ein Volk, sind eines Stammes und einer Sprache".



000010

13

Es ~~ist~~^{ist} daher notwendig, bei der Auslegung der aus Alt-
Österreich übernommenen Bestimmungen die gegenüber der Monarchie
vollkommen geänderte Zusammensetzung ~~des~~ ^{des} Staates und die po-
litischen Ereignisse, die zu seiner Gründung führten, zu be-
rücksichtigen und diese Vorschriften ~~daher~~, soweit aus ihnen
eine Verneinung des einheitlich deutschen Charakters Österreichs
herausgelesen werden ~~kann~~^{kann}, einschränkend zu interpretieren.

Das Gleiche gilt von Artikel 7 des Bundesverfassungsge-
setzes und von Artikel 66 des Staatsvertrages von St. Germain.
Daß Absatz 2 dieses Artikels die Ämterfähigkeit nur im Zusam-
menhang mit dem religiösen Bekenntnis, nicht aber im Zusammen-
hang mit der in Absatz 1 erwähnten Nationalität regelt, ist
feststehende Tatsache. Auslegungssache ~~ist~~^{ist} es, ob man darin
einen ganz unbegreiflichen groben Redaktionsfehler erblickt
oder ob man die Meinung vertritt, es sei auch der Entente selbst-
verständlich gewesen, daß obrigkeitliche Befugnisse nur von An-
gehörigen der herrschenden Nation ausgeübt werden können, ~~wie~~
es wohl keinem Engländer oder Amerikaner einfallen wird, einen
Neger zum Vorgesetzten von Weißen zu machen.

Würde aber ein Redaktionsfehler angenommen, um der erwähnten
Vertragsbestimmung eine Auslegung zu geben, die im Gegensatz
zu dem geschichtlich begründeten nationalen Charakter der Repu-
blik Österreich steht, so widerspricht dieser Vorgang der sonst
bei der Auslegung des Staatsvertrages allgemein beobachteten
Übung, die dahin geht, seine Bestimmungen so zu interpretieren,
daß sie die Freiheit der Gesetzgebung und Verwaltung Öster-
reichs möglichst wenig binden.

Das Bedenken, daß mit ihren Bewerbungsgesuchen abgewiesene
Nichtdeutsche sich wegen Verletzung der politischen Rechte be-
schweren könnten (~~Seite 3 der Erwiderung~~) ~~ist~~^{ist} unbegründet, weil
bei der Ablehnung von Bewerbungsgesuchen der Ablehnungsgrund
niemals bekanntgegeben wird.

Beharrt der oberösterreichische Landtag ungeachtet des Einspruches der Bundesregierung auf seinem Beschlusse, ~~und bei der Haltung der Länder ist dies wohl anzunehmen~~ so muß die Bundesregierung folgerichtig gemäß Artikel 140 des Bundesverfassungsgesetzes das Verfahren wegen Verfassungswidrigkeit des Landesgesetzes vor dem Verfassungsgerichtshof anhängig machen und sich so selbst zu dem geschichtlich begründeten deutschen Charakter der Republik Österreich in Gegensatz stellen.

Dieser gewiß peinlichen Lage gegenüber ~~ist~~^{sei} es wohl zweckmäßiger, abzuwarten, ob von der Entente gegen die Bestimmung des Gesetzes eine Einwendung erhoben wird, in welchem Falle die Beschwerde der Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof immer noch erhoben werden kann, da sie an eine Frist nicht gebunden ~~ist~~^{ist}. Da gegen die Bestimmung des § 4 des Wiederbesiedlungsgesetzes vom 31. Mai 1919, StGBI.Nr. 310, von der Entente bisher Bedenken nicht geltend gemacht worden ~~sind~~^{sind}, so darf wohl angenommen werden, daß sich Schwierigkeiten aus dem weit weniger wichtigen Landesgesetz ebenfalls nicht ergeben werden. >



Kautsky

Plat. 417

Ad 41)

Vortrag für den Ministerrat.

Gegenstand:

Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34 (Einreihung der einzelnen Beamtensategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des in § 52 Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas) bezüglich der Beamtensategorien des Rechnungshofes.

Das Gesetz vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 85, über den Staatsrechnungshof, welches gemäss § 1 des Verfassungsgesetzes vom 1. Oktober 1920, B.G.Bl.Nr. 2, noch weiter in Geltung steht, enthält die Bestimmung (§ 17), dass bis zum Inkrafttreten einer neuen Geschäftsordnung für den Staatsrechnungshof die Vorschriften der mit der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R.G.Bl.Nr. 140, kundgemachten Geschäftsordnung, soweit sie mit den Grundsätzen dieses Gesetzes vereinbar sind, gelten sollen.

Eine solche neue Geschäftsordnung für den Staatsrechnungshof ist nicht geschaffen worden, weil es alsbald erkennbar war, dass die damalige Staatsform und damit die Grundlage für die Stellung und den Wirkungskreis der Obersten Kontrollbehörde keine endgiltige sei. Aber auch jetzt nach Inkrafttreten der Bundesverfassung muss das Zustandekommen des in deren Ausführung zu erlassenden Bundesgesetzes über den Rechnungshof (Art. 128 des Bundesverfassungsgesetzes) abgewartet werden.

Das Inkraftbleiben der im Jahre 1866 für den Obersten Rechnungshof erlassenen Geschäftsordnung muss naturgemäss zu mancherlei Unzuträglichkeiten führen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich jener Bestimmungen der zitierten kaiserlichen Verordnung, welche sich mit der Festsetzung des Anstellungserfordernisses



für die Beamten des Rechnungshofes, ausschliesslich der Kanzlei-
 beamten befassen, d. i. für alle Beamten dieses Hofes, welche die
 diesen gesetzlich übertragene Kontrolle der gesamten Staatswirt-
 schaft einschliesslich der Staatsschuld (§ 9 des Gesetzes vom
 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 85) ausüben und damit eine dem
 Konzeptdienst in den Ministerien und den übrigen Zentralstellen
 völlig gleichwertige Arbeit leisten. § 17 der kaiserlichen Ver-
 ordnung vom 21. November 1886, R.G.Bl.Nr. 140, über die Regelung
 des Staatsrechnungs- und Kontrolldienstes im Zusammenhange mit
 Punkt 6 des einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung,
 bzw. der zugehörigen Geschäftsordnung für den Obersten Rechnungshof bildenden Beförderungs- und Vorrückungsmodus setzt nämlich
 hinsichtlich der Vorbildung als Mindesterfordernis für die
 Anstellung beim ehemaligen Obersten Rechnungshof nur die Absol-
 vierung einer mittleren Lehranstalt (nebst der erfolgreichen
 Ablegung der Maturitätsprüfung) fest. Obwohl diese kaiserliche
 Verordnung selbst (§ 17, Absatz 3) die Anwerbung von juristisch-
 administrativen Beamten vorsieht und tatsächlich der Oberste
 Rechnungshof während der drei letzten Lustren seines Bestandes
 auf die Heranziehung juristisch gebildeter Beamten das grösste
 Gewicht gelegt hat, mussten dessenungeachtet durch die Gesamt-
 ministerialverordnung vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, sämtliche
 „Beamte des Obersten Rechnungshofes, mit Ausnahme der Kanzlei-beam-
 ten“, - also auch diejenigen, die eine vollständige Hochschulbil-
 dung nachweisen konnten und gerade aus diesem Grunde einberufen
 worden sind - in die Gruppe C des § 52 der Dienstpragmatik einge-
 reiht werden; dies deshalb, weil die Dienstpragmatik die Einrei-
 hung in die Gruppen des § 52 auf die vorgeschriebene Minimal-
 schulbildung abstellte.

Der Staatsrechnungshof war sich von Anfang an bewusst, daß
 er entsprechend den ihm zugewiesenen erhöhten Aufgaben auch hin-
 sichtlich der Vorbildung seiner Angestellten ganz wesentlich er-

höhte Anforderungen stellen müsse. Dieser aus den dienstlichen Bedürfnissen der Obersten Kontrollbehörde mit zwingender Notwendigkeit sich ergebende Schritt sollte in der zu erlassenden Geschäftsordnung getan werden.

Wusste aus den oben dargelegten Gründen von der Schaffung der neuen Geschäftsordnung bisher abgesehen werden, so erschien doch ein Zuwarten mit der Neuregelung der Anstellungserfordernisse für den Dienst beim Rechnungshofe in Bezug auf die Vorbildung ohne Schädigung des Dienstbetriebes und ohne Gefährdung des Zweckes und der Ziele der obersten Gebarungskontrolle unzulässig. In diesem Erkenntnis hat der Präsident des früheren Staatsrechnungshofes im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen im Sinne des § 17 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.G.Bl.Nr. 85, über den Staatsrechnungshof und des Art. 6, Abs. 2 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 180, über die Staatsregierung abgesehen von der Schaffung der neuen Geschäftsordnung beim Präsidenten der konstituierenden Nationalversammlung in Antrag gebracht, es habe als Anstellungserfordernis für die Beamten des Staats-) Rechnungshofes, ausschliesslich der Kanzleibeamten, ausnahmslos die vollständige Mittel- und Hochschulbildung zu gelten.

Dieser Antrag wurde vom ehemaligen Präsidenten der Nationalversammlung unterm 5. November 1920, Z. 5334/Pr.K., genehmigt.

Nummehr ergibt sich die Notwendigkeit, die Gesamtministerialverordnung vom 1. Februar 1914, P.G.Bl.Nr. 34, über die Einreihung der einzelnen Beamtensategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 der Dienstpragmatik festgesetzten Zeitvorrückungsschemas der geänderten Sachlage entsprechend abzuändern. Dies wird durch den vorliegenden Entwurf einer von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes zu erlassenden Verordnung angestrebt.



v e r o r d n u n g

der Bundesregierung vom 1921,

über die teilweise Abänderung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, betreffend die Einreihung der einzelnen Beamtensategorien der Dienstzweige und Ressorts in die Gruppen des im § 52 des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr. 15, betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragnatik), festgesetzten Zeitvorrückungsschemas.

Der § 1 der Verordnung des Gesamtministeriums vom 1. Februar 1914, R.G.Bl.Nr. 34, Abschnitt XI, wird im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Rechnungshofes, wie folgt abgeändert:

Beim Rechnungshof.

In die Gruppe A:

Beamte des höheren Verwaltungskontrolldienstes.

In die Gruppe C:

Beamte des Verwaltungskontrolldienstes.

In die Gruppe E:

Kanzleibeamte.

(Part. 5.)

ad 5.)

~~26~~

B e r i c h t

des Bundeskanzleramtes, betreffend die Behandlung von Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden.

Anlässlich der Erörterung des Problems, wie Staatsangestellte zu behandeln sind, die zu Funktionären von Selbstverwaltungskörpern, insbesondere von Gemeinden, gewählt wurden, hat die Staatsregierung mit Kabinettsratsbeschluss vom 28. Oktober 1919, (P. 4 des Protokoll Nr. 118) die Staatskanzlei beauftragt, im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Inneres und Unterricht, für Finanzen und für Verkehrswesen und nach vorheriger Einholung einer Auskunft über die Behandlung dieser Frage in der Schweiz einen konkreten Antrag an den Kabinettsrat auszuarbeiten.

Nach den durch das Staatsamt für Inneres beschafften Schweizer Material können in der Schweiz Beamte, Angestellte und Arbeiter des Bundes (u. zw. sowohl der Bahnen, als auch der übrigen Bundesverwaltung) ein öffentliches Amt d. h. öffentliche Anstellungen des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden, der öffentlichen Schulen und Kirchen, und zwar ebenso Ehrenämter wie bezahlte Stellen) nur mit E r m ä c h t i g u n g der v o r g e s e t z t e n S t e l l e n annehmen.

Einer solchen Ermächtigung bedarf es nur dann n i c h t, wenn eine Rechtspflicht zur Übernahme des betreffenden öffentlichen Amtes besteht, wie z. B. beim Amte eines Vormundes. Die Ermächtigung kann wegen erheblicher Schwierigkeiten für die Stellvertretung oder wegen Nachteilen für den Dienstbetrieb verweigert werden. Wenn der Ermächtigte zur Ausübung des öffentlichen Amtes dem Dienste fernbleiben will, hat er um U r l a u b



anzusuchen, der aus bestimmten Gründen verweigert werden kann. Wenn die zur Ausübung des öffentlichen Amtes erforderliche Abwesenheit vom Dienste innerhalb eines Amtsjahres zusammengerechnet 12 Tage übersteigt, so wird der Gehalt oder Lohn entsprechend gekürzt. Arbeiten für das öffentliche Amt dürfen nicht während der Dienstzeit und nicht in den Diensträumen vorgenommen werden.

Die mit der Antragstellung betrauten Staatsämter haben nun einvernehmlich festgestellt, dass es in Oesterreich zwar an Vorschriften fehlt, welche auf die in Rede stehende Frage unmittelbar abgestellt sind, dass aber für die Erfordernisse der Praxis bei den Staatsangestellten, auf welche die Dienstpragmatik (Gesetz vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl. Nr. 15 betreffend das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft) Anwendung findet, durch entsprechende Handhabung der §§ 27, 28 und 29 (über den Amtsbesuch) bzw. § 160 derselben, und bei den Bediensteten der Staatseisenbahnverwaltung durch entsprechende Anwendung des § 28 der Dienstordnung das Auslangen gefunden werden könnte.

Die bezogenen Bestimmungen der Dienstpragmatik und der Dienstordnung lauten in ihren hier in Betracht kommenden Teilen:

§ 27 D.P. "Alle Anliegen. in dienstlichen oder das Dienstverhältnis berührenden persönlichen Angelegenheiten hat der Beamte in der Regel im Dienstweg, jedenfalls aber ausschliesslich bei den vorgesetzten Behörden vorzubringen."

§ 28 D.P. "Wenn der Beamte vom regelmässigen Amtsbesuch nicht ausdrücklich entkoben oder seine Abwesenheit vom Dienst gerechtfertigt ist, hat er die vorgeschriebenen Amtstunden genau einzuhalten."

§ 29 D.P. "Ist ein Beamter vorübergehend aus. stichhältigen Gründen verhindert, seinen Dienst zu versehen, so hat er dies sobald als möglich der Dienstbehörde anzuzeigen."

§ 160 D.P. (betreffend die Dienerschaft)

"Sofern es der Dienst erheischt. hat er. die

./.

vorgeschriebenen regelmässigen Amtsetunden einzuhalten".

§ 28 D.O. "Kein Bediensteter darf ohne Vorwissen und Genehmigung seines Vorgesetzten den Dienstort verlassen, vom Dienste ausbleiben, sich aus demselben entfernen oder sich durch andere im Dienste vertreten lassen.

Das Verlassen des Stationsortes während der dienstfreien Zeit ohne fallweise Einkholung der Bewilligung kann dem Bediensteten bestimmter Dienstzweige von der vorgesetzten Behörde auf Widerruf gestattet werden.

Bedienstete, welche sich vom Dienste fernhalten oder den erteilten Urlaub überschreiten, erhalten, wenn ihnen nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der Dienstversäumnis keine rlei Bezüge ausgezahlt und verfallen nach Umständen überdies in eine Disziplinarstrafe (§§ 54 und 95).

Diese Bestimmungen gelten auch für die Hilfsbediensteten."

Während es also wie diese Bestimmungen zeigen, an Vorschriften nicht fehlt, die geeignet sein dürften, den sich in der Praxis ergebenden Bedürfnissen in befriedigender Weise Rechnung zu tragen, wurde die Aufstellung **a l l g e m e i n e r R i c h t l i n i e n** als sehr wünschenswert bezeichnet, welche Richtlinien die einheitliche Anwendung der bezogenen, untereinander nicht ganz übereinstimmenden Vorschriften zu sichern hätten, und eine entsprechende Handhabe zur Wahrung der Interessen des Dienstes zu bieten geeignet wären.

Da die im Vorstehenden wiedergegebenen Ergebnisse der zeitlich allerdings etwas zurückliegenden Verhandlungen seither keine Aenderung erfahren haben, das Erfordernis der Aufstellung einheitlicher Richtlinien für die gegenständliche Frage vielmehr seitens des Bundesministeriums für Verkehrswesen neuerlich betont wurde, glaubt das Bundeskanzleramt den Antrag stellen zu sollen, die Bundesregierung wolle auf Grund der oben angeführten Bestimmungen nachstehende **R i c h t l i n i e n** für die Behandlung der gegenständlichen Frage in sämtlichen Ressorts der Bundesverwaltung



000019

25

zum Beschlusse erheben:

1) Bundesangestellten, die zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden, ist über ihr dienstliches Ansuchen die Bewilligung zu zeitweiligem Fernbleiben vom Dienste, soweit sich dies zur Ausübung des Mandates als erforderlich erweist, im Allgemeinen zu erteilen. Diese Bewilligung kann versagt werden, wenn erhebliche Schwierigkeiten der Stellvertretung oder Nachteile für den Dienst zu besorgen sind.

2) Urlaube zur Ermöglichung der Ausübung des Mandates werden Bundesangestellten, welche zu Funktionären einer Gemeinde gewählt wurden, grundsätzlich nicht bewilligt.

Ausnahmsweise können solche Urlaube dann bewilligt werden, wenn der zum Funktionär einer Gemeinde gewählte Bundesangestellte dertut, dass ihm die Versorgung seines Dienstes bei Uebernahme und Ausübung des Mandates füglich nicht zugemutet werden kann, wie dies insbesondere bei Bürgermeistern in grösseren Städten sowie bei Gemeindevorstehern in Orten mit bedeutender Industrie oder starkem Fremdenverkehr dann bei Vizebürgermeistern und amtsführenden Stadträten in Wien und allenfalls in ähnlichen Fällen zutreffen wird.

Die Bewilligung solcher Urlaube ist der dem betreffenden Bundesangestellten vorgesetzten Zentralstelle vorbehalten.

Der beurlaubte Bundesangestellte bleibt im ungeschmälernten Genuss seiner Aktivitätsbezüge. Die im Urlaube zugebrachte Zeit ist für die Vorrückung in höhere Bezüge und für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbar.

Hervorgehoben wird, dass sich in der Frage, ob im Falle der Erteilung einesurlaubes zur Ausübung eines Gemeindefandates an einen Bundesangestellten eine Kürzung oder Einstellung seiner Bezüge stattzufinden hat, bei den seinerzeitigen Verhandlungen eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vertreter des Staatsamtes für Finanzen einerseits und den Vertretern der übrigen beteiligten Staatsämter andererseits ergeben hat. Die letzte-

./.

ren waren der Ansicht, dass hierfür die bestehenden Vorschriften eine Handhabe nicht bieten würden und daher eine rechtliche Grundlage erst geschaffen werden müsste, was jedoch die Ungleichheit, welche bezüglich der Behandlung der zu Gemeindefunktionären und der in die Nationalversammlung gewählten Staatsangestellten besteht, insofern noch verstärken würde, als die in die Nationalversammlung gewählten Staatsangestellten gemäss § 72 bzw. 179 D.P. in ungeschmälerter Genüsse ihres Gehalts- und ihrer Aktivitäts(Funktions)zulage verbleiben. Der Vertreter des Staatsamtes für Finanzen trat jedoch dafür ein, dass im Falle der Urlaubsbewilligung die Staatsbezüge um jene Bezüge zu verkürzen wären, welche die Gemeinde aus Anlass der Ausübung der mit dem Mandat verbündeten Funktion gewährt und berief sich darauf, dass § 44 D.P. eine solche Kürzung ermöglichen würde.

§ 44 D.P. lautet in seinem hier in Betracht kommenden Absatz:

"Die Erteilung einesurlaubes von mehr als 3 Monaten kann an die Bedingung geknüpft werden, dass für den die gesetzliche Urlaubsdauer übersteigenden Zeitraum die Bezüge entfallen....."

Allerdings wäre zu bedenken, dass die Durchführung dieses Vorschlages praktisch wohl nicht ohne Schwierigkeiten möglich sein dürfte, da einerseits die Bezüge der Gemeindefunktionäre sehr variabel sind und andererseits die Gemeinden es in der Hand hätten, in solchen Fällen diese Bestimmung durch Verkürzung oder Streichung der Bezüge von zu Gemeindefunktionären gewählten Bundesangestellten gegenstandslos zu machen.

Das Staatsamt für Finanzen glaubte jedoch diesem Einwand dadurch begegnen zu können, dass es vorschlug, jenen Betrag in Abzug zu bringen, der gleichartigen Funktionären der Gemeinde oder mangels solcher dem Amtsvorgänger des Staatsbediensteten gewährt wird. Die Verkürzung oder Streichung der Gemeindebezüge hätte dann nur die Wirkung, dass der Staatsangestellte die ihm zugedachte Funktion eben nicht annehmen könnte, wenn sich die Gemein-



de nicht doch zur Rückgängigmachung entschliesst. Da der Staat kein Interesse daran habe, dass seine Angestellten ihrem eigentlichen Berufe entzogen werden, könne eine derartige Massnahme ihm nicht zum Schaden gereichen.

3) Der Bundesverwaltung wird im übrigen ausdrücklich das Recht gewährt, die Versetzung eines zu einem Gemeindefunktionär gewählten Bediensteten aus Dienstesrücksichten je derzeit vorzunehmen.

Was die mit dem bisher behandelten Gegenstände im Zusammenhang stehende Frage anbelangt, wie Bundesangestellte zu behandeln wären, die zu Arbeiterräten, in Bezirkswirtschaftsstellen, Warenverkehrsstellen oder ähnlichen Organisationen gewählt wurden, so wären solche Bundesangestellte ebenso zu behandeln, wie die zu Gemeindefunktionären gewählten Angestellten des Bundes, jedoch mit dem Unterschied, dass in solchen Fällen eine Urlaubsbewilligung, für welche ein sachliches Bedürfnis hier nicht vorzuliegen scheint, unter keinen Umständen stattzufinden hätte.

(Plat. 6.)

Ud 6.)

~~LC~~

Für den V o r t r a g im Ministerrat:

Kultusamt, Vizekanzler B r e i s k y:

Kloster der Salesianerinnen in Wien III., Darle-
hensaufnahme.

Das Kloster der Salesianerinnen in Wien III., Renn-
weg 8-10, beabsichtigt bei der n.ö. Landeshypothekenanstalt
ein Hypothekendarlehen im Betrage von 500.000 K, gegen
4%ige Verzinsung und 54½ jährige Amortisierung in 4½%igen
Annuitäten von jährlich 22.500 K, aufzunehmen; zur Si-
cherstellung soll "das Salesianerkloster am Rennweg", E.Z.
1304 des Grundbuches für den III. Wiener Gemeindebezirk,
verpfändet werden. Die Darlehensvaluta beabsichtigt das
Kloster einerseits zur Beschaffung von Lebensmitteln und
Bekleidungsgegenständen für die Insassen des Klosters,
andererseits zur Bestreitung der Kosten der dringend nöti-
gen baulichen Reparaturen an der Kirche und den Kloster-
gebäuden zu verwenden.

In ersterer Richtung ist allerdings zu bemerken, dass
die Verwendung der Darlehensvaluta für laufende Auslagen
im allgemeinen nicht zu billigen ist und nur mit Rücksicht
auf die gegenwärtigen ausserordentlichen Verhältnisse im
beschränkten Masse zulässig erschiene. Ich beabsichtige
deshalb, dem Konvente im Wege des erzbischöflichen Ordina-
riates nahelegen zu lassen, durch geeignete Massnahmen hin-



sichtlich der Wirtschaftsführung, insbesondere durch eine angemessene Erhöhung der Einnahmen aus dem Pensionsbetriebe für die Aufrechthaltung des Gleichgewichtes im Klosterhaushalte vorzusorgen.

Da das Kloster im übrigen finanziell in der Lage ist, die in der Schuldkunde vorgesehenen Verzinsungs- und Amortisierungsverpflichtungen zu erfüllen, die Aufnahme des Darlehens aber sich tatsächlich als eine Notwendigkeit für das Kloster - insbesondere auch im Interesse der ungehinderten Fortführung des Pensionsbetriebes - darstellt, so stelle ich, im Hinblick auf die Zustimmung des Wiener erzbischöflichen Ordinariates zu dieser Darlehensaufnahme, in Uebereinstimmung mit dem Vorschlage des Wiener Magistrates als politischer Landesbehörde den

A N T R A G :

Der Ministerrat wolle mich ermächtigen, dem Kloster der Salesianerinnen in Wien III., Rennweg 8 - 10 zur Aufnahme eines Hypothekendarlehens von 500.000 K bei der niederösterreichischen Landeshypothekenanstalt unter den erörterten Modalitäten die staatsbehördliche Genehmigung im Sinne der Min.Vdg.vom 20.Juni 1860, R.G.Bl.Nr.162, erteilen zu dürfen.

V o r t r a g

für den Ministerrat.

Gegenstand: Begünstigungen der Zeitungsberichterstatter
im Fernsprechverkehr.



Die Vertreter des Syndikates der österr. Zeitungskorrespondenten, des Verbandes der auswärtigen Presse, der Vereinigung der Berichterstatter der reichsdeutschen Presse in Wien und des Verbandes der Wiener Zeitungskorrespondenten haben wiederholt darüber Klage geführt, daß die Höhe der Telegraphen- und Fernsprechgebühren die Kosten der Berichterstattung^{an} die Zeitungen derart verteuert habe, daß die Berichterstattung in dem zur richtigen Information der Zeitungen notwendigen Umfange nicht mehr möglich sei, und die Berichterstatter selbst in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht seien.

Seitens der Telegraphen- und Fernsprechverwaltung sind den Berichterstattern in Würdigung dieser Verhältnisse bereits alle vom Standpunkte der Verwaltung möglichen Zugeständnisse gemacht worden.

Was den Telegraphenverkehr anbelangt, ist die Verwaltung jedoch infolge der durch das internationale Telegraphen-Reglement gegebenen Vorschriften, die eine größere als die 50 %ige Ermässigung der Gebühren nicht zulassen, an die Forderung bestimmter Tarifsätze für Presstelegramme gebunden. Das Gleiche gilt im allgemeinen für den internationalen Fernsprechverkehr und hat die Telegraphenverwaltung den Berichterstattern für den internen Verkehr bereits so viele Begünstigungen erteilt (bestellte Nachtgespräche und Zeitungsgespräche zur ermässigten Gebühr; Gewährung der Pressegespräche; besonders sorgsame Behandlung der Sprechstellen der Journalisten durch die unter Z. 1798/T-21 gewährten Zugeständnisse), daß eine weitere Bevorzugung nicht mehr möglich erscheint.

Um der Gefahr einer Bedrohung der wirtschaftlichen Exi-

stanz der Berichterstatter zu begegnen, hat die Telegraphenverwaltung über eine im Vorjahre vorgelegte Bitte sogar die vorläufige Anordnung getroffen, daß bei den Teilnehmerstellen einzelner Mitglieder des Syndikates der österr. Zeitungskorrespondenten und des Verbandes der auswärtigen Presse der Gebührenunterschied zwischen den Gebührensätzen der Gebührenstufen A₂, bzw. A₃ und A₁ rückvergütet wird, wenn die Teilnehmerstelle in eine höhere Gebührenstufe als A₁ eingereiht wird.

Nunmehr haben die eingangs zitierten Berichterstatter aber ihre Vorstellungen erneuert und unter anderem angesucht, daß die Teilnehmergebühren für die in ihren Wohnungen befindlichen Sprechstellen auch nach dem Inkrafttreten der mit der Verordnung vom 28. Dezember 1920 festgesetzten Tarife (3600 K) nach dem alten Tarife (1440 K) behandelt werden sollen.

Die Verwaltung ist der Ansicht, daß die Einräumung einer solchen Begünstigung ausserhalb des Rahmens der ihr ressortmässig zustehenden Befugnisse liegt, und ein soweitgehendes Entgegenkommen nur auf Grund einer besonderen Ermächtigung seitens des Ministerrates erfolgen könne, weil die Festsetzung eigener Gebührensätze für die Wohnungssprechstellen der Journalisten sonst nur durch eine Abänderung der Fernsprechordnung und Fernsprechgebührenordnung mit Zustimmung des Nationalrates möglich wäre.

Dieser Weg der Begünstigung einer bestimmten Berufsgruppe der Journalisten ist aber nicht empfehlenswert, weil dadurch der Grundsatz der Aufhebung aller Gebührenermäßigungen (von den Fällen des § 25 F. O. abgesehen) durchbrochen würde und gar nicht abzusehen wäre, welche Folgen eine derartige Durchbrechung dieses Grundsatzes nach sich ziehen würde, zumal auch andere Berufsgruppen (Ärzte, Advokaten, Notare u. s. f.) deren Ansuchen um irgend welche fi-

nanzielle Begünstigungen bisher immer aus prinzipiellen Gründen abgewiesen werden konnten, ihre Forderungen auf Zuerkennung gleicher Begünstigungen wieder aufnehmen würden.

Das Ansuchen der Journalisten um Aufrechterhaltung der derzeitigen Gebührensätze erscheint wohl zu weit gehend.

Dem Ansuchen könnte aber in der Weise entsprechen werden, daß die einzelnen Journalisten die für ihre Teilnehmerstellen vorgeschriebenen Gebühren entrichten, daß ihnen aber nach erfolgter Einzahlung ein bestimmter Betrag etwa 50 % rückvergütet wird.

Was den finanziellen Effekt anbelangt, so wird die Gebührenermäßigung bei den von den Organisationen angegebenen 45 Teilnehmerstellen etwa 81.000 Kronen jährlich betragen.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung und auf die Wichtigkeit, die der Tätigkeit der Presse für die Wahrung der Interessen Österreichs bzw. Wiens, gerade unter den derzeitigen Verhältnissen beizumessen ist, stelle ich den

Antrag.

der Ministerrat wolle mich ermächtigen, die Sektion VII des Bundesministeriums für Verkehrswesen zu beauftragen, jenen Journalisten, die dem Syndikate der österr. Zeitungskorrespondenten, dem Verbands der auswärtigen Presse oder dem Verbands der Wiener Zeitungskorrespondenten angehören und in ihrer Wiener Wohnung eine Sprechstelle besitzen, über Antrag der genannten Organisationen vom 1. April 1921 an 50 % der jeweils tarifmäßigen Teilnehmergebühr rückzuzahlen.

Wien, am 5. März 1921.

P e s t a e. h.



(Part. 9.)

Ad 9.1) 46

V o r t r a g
für den Ministerrat.

Gegenstand: Ausfuhr von Papier in das Burgenland.

Begründung: Das Bundesministerium für Inneres hatte zum Zwecke der Propaganda für den Anschluss des Burgenlandes unter anderem auch die Ermächtigung, die Ausfuhr von Papier in das Burgenland bis zu dem Höchstbetrage von 100.000 K monatlich zu bewilligen.

Diese Bewilligung wurde abgabefrei erteilt.

Das Bundesministerium für Finanzen hat unter Hinweis auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 27. April 1920, wonach eine Befreiung von der Abgabe nur bei Kompensationsverträgen Platz greifen könne, die dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht erteilte Ermächtigung widerrufen müssen.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wird mit Rücksicht auf die politische Bedeutung einer möglichst weitgehenden Begünstigung der burgenländischen wirtschaftlichen Interessen der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle im Sinne des Ministerratsbeschlusses vom 30. November 1920 beschliessen:

Beschlussantrag:

Bei den vom Bundesministerium für Inneres und Unterricht (burgenländischer Dienst) auszustellenden Bewilligungen zur Ausfuhr von Papier nach dem Burgenland im Höchstbetrage von 100.000 K monatlich wird von der Einhebung einer Papierabgabe abgesehen.



(Plat. 10.)

In runder

am Bundeskanzleramt

in Hat der

Herrn Rats J. Fern

M



43

T a g e s o r d n u n g

der 23. Sitzung des Nationalrates

Mittwoch, den 9. März 1921.

Beginn der Sitzung : 11 Uhr vormittags.

-----oOo-----

- 1.) Bericht des Justizausschusses über die Vorlage der Bundesregierung (121 d.B.) betreffend das Bundesgesetz über die Bestrafung der Preistreiberei, des Schleichhandels und anderer ausbeuterischer oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdenden Handlungen (Preistreiberei)

ad 10.)
Merkmal: 173, 9^{te} Wien
8 2 1 1 0/21.
H/1

Bundesministerium für Inneres
und Unterricht
Bundesminister G l a n z.

A u s z u g
für den
Vortrag im Ministerrate.

Gegenstand: Gesetzesbeschluß des Wiener Gemeinderates als Landtag vom 11. Februar 1921, betreffend die Neuregelung der Taxen für die Augenscheinsvornahmen aus Anlaß von Bauherstellungen durch Private und für verschiedene andere im Wirkungsbereiche der Gemeinde Wien gelegene Amtshandlungen.

Bemerkungen: Durch den Gesetzesbeschluß wird das dieselbe Materie regelnde Gesetz vom 13. Februar 1866, L.G.Bl.No.3, außer Kraft gesetzt und es werden die Taxsätze entsprechend der Aenderung des Geldwertes bedeutend erhöht.

Von den beteiligten Ministerien wird gegen den Gesetzesbeschluß ein Einwand nicht erhoben.

A n t r a g: Gegen den Gesetzesbeschluß wäre ein Einspruch im Grunde des Art. 98 des Bundesverfassungsgesetzes nicht zu erheben und der sofortigen Verlautbarung desselben zuzustimmen.



(Part. 11.)

ad 11.) 5
Bundesministerium für Finanzen.

84.828/20.

F ü r d e n M i n i s t e r r a t .

Entrichtung eines 2%igen Zuschlages vom Werte der für Zucker-
kompensation in die Tschechoslowakei gelieferten Metallmengen.

Auf Grund einer im Juli 1920 getroffenen Vereinbarung mit der tschechoslowakischen Regierung mußten zur Bereinigung des Kompensations- und Zuckerlieferungsvertrages vom 13. März 1919, und um die wenigstens teilweise Auslieferung der aus diesem Zuckervertrage noch rückständigen Zuckermengen zu den vereinbarten billigen Preisen zu erlangen, größere Mengen von Metallen (Kupfer, Messing etc.) an die Tschechoslowakei zu Preisen geliefert werden, welche niedriger waren, als die Marktpreise im Zeitpunkte der Metalllieferung. Ein großer Teil dieser Metallmengen wurde aus den Vorräten der Sachdemobilisierung beschafft. Die Abwicklung der Metallankäufe und der Lieferungen erfolgte seitens der Metallstelle für Rechnung der Zuckerstelle, zu deren Lasten auch die durch den Erlös aus der Tschechoslowakei nicht gedeckten Anschaffungspreise des Metalles gingen. Laut Beschluß des ehemaligen Staatsrates vom 3. Jänner 1919 ist bei allen Rechnungen, welche von der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung über den Verkauf von Sachdemobilisierungsgütern aufgestellt werden, ein 2%iger Zuschlag zur Rechnungssumme in der Form eines freiwilligen Beitrages zur Invalidenfürsorge einzuheben. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung hat der Metallstelle für die vorerwähnten, auf Rechnung der Zuckerstelle erfolgten Metallverkäufe diesen 2%igen Invalidenfondszuschlag mit einem Gesamtbetrage von mehr als 500.000 K in Rechnung gestellt. Da es sich im vorliegenden Falle nicht um den Ankauf von Gegenständen der Sachdemobilisierung in irgend einer gewinnbringenden Absicht handelt, sondern die von der Sachdemobilisierung gelieferten Metallmengen unter dem Zwange der obwaltenden Verhältnisse

000030



45

unter den an die Sachdemobilisierung bezahlten Preisen der Tschechoslowakei weiter verkauft werden müßten, entspricht die Einhebung des 2%igen Invalidenfondszuschlages wohl nicht der dieser Maßnahme zugrundeliegenden Absicht. Diese Einhebung wäre auch der zuckerkonsumierenden Allgemeinheit gegenüber unbillig, da ja der der Zuckerstelle aus diesen Metallieferungen entstehende Verlust durch Einrechnung in die Zuckerpreise hereingebracht werden muß und durch die Entrichtung des 2%igen Invalidenfondszuschlages eine weitere ungerechtfertigte Belastung des Zuckerkonsums platzgreifen würde.

Es wird daher der Antrag gestellt, der Ministerrat wolle beschließen, daß von der Einhebung des 2%igen Invalidenfondszuschlages von den in Rede stehenden Metallverkäufen der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung an die Metallstelle für Rechnung der Zuckerstelle, abzusehen ist.